

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2021/26

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Seite 14: istock/Vectoring

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	8
Zahlen und Fakten zur Prüfung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Rahmenbedingungen	12
Rechtliche Grundlagen zum Ausbau ganztägiger Schulformen	12
Zuständigkeiten	13
Betreuungssituation	17
Entwicklung der Anzahl betreuter Schülerinnen und Schüler	17
Ferienbetreuung an Schulen und Betreuung an schulfreien Tagen	21
Elternbeiträge	23
Sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler	25
Schulleitungen	27
Infrastrukturausbau	29
Personal	31
AHS–Unterstufen	31
Ausbildung Freizeitpersonal	35
Finanzierung	37
Bedarfsmeldungen der Länder	37
Abwicklung der Zweckzuschüsse	38
Nachhaltige Finanzierung	42
Pädagogisches Konzept	45
Tagesbetreuung während der COVID–19–Pandemie	48
Schlussempfehlungen	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenüberstellung wesentlicher rechtlicher Grundlagen zum Ausbau ganztägiger Schulformen _____	12
Tabelle 2:	Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung _____	17
Tabelle 3:	Schülerinnen und Schüler in außerschulischen Betreuungseinrichtungen _____	18
Tabelle 4:	Ausbau ganztägiger Schulformen – Ausgangslagen, Zielwerte und Ist-Stand _____	19
Tabelle 5:	Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik _____	35
Tabelle 6:	Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulen von 2011 bis 2020 ____	39
Tabelle 7:	Ganztägige Schulen mit Leseförderung in der Freizeit _____	47
Tabelle 8:	Anwesende Schülerinnen und Schüler während des Lockdowns _	49
Tabelle 9:	Erste Abfrage zum Fernunterricht _____	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zuständigkeiten Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern _____	14
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
Art.	Artikel
BD-EG	Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	coronavirus disease 2019 (Coronavirus-Krankheit 2019)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GTS	ganztägige Schulform(en)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
SchOG	Schulorganisationsgesetz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Juli und August 2020 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ (Reihe Bund 2018/2) zu beurteilen.

Kurzfassung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) setzte von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier zur Gänze und fünf teilweise um. Sechs Empfehlungen blieben offen. Weiters sagte das Ministerium die Umsetzung einer Empfehlung zu. [\(TZ 20\)](#)

Die rechtlichen Grundlagen für den Ausbau der ganztägigen Schulformen änderten sich zuletzt zweimal wesentlich: In der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen aus dem Jahr 2013 waren 200.000 Plätze für schulische Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2018/19 geplant. Im Bildungsinvestitionsgesetz erhöhte sich die Zahl vorerst auf 272.000 Plätze bis zum Schuljahr 2024/25 und durch eine spätere Novelle sank die Zahl auf 222.000 Plätze bis zum Schuljahr 2032/33. Die Fördersumme blieb trotz verlängerterem Zeitraum bei 750 Mio. EUR. [\(TZ 2\)](#)

Trotz herabgesetzter Zielwerte setzte das Ministerium die zentrale Empfehlung, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung zu forcieren, nur teilweise um. Zwar stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung im Zeitraum 2014/15 bis 2019/20 um knapp 38 % an. Das Ministerium erreichte jedoch die selbst gesetzten Ziele nicht: Laut Bildungsinvestitionsgesetz sollten im Schuljahr 2019/20 knapp 189.000 Plätze zur Verfügung stehen. Tatsächlich waren es nur

rd. 185.000. Der Anteil von 85 % allgemeinbildender Pflichtschulen mit Tagesbetreuungsangeboten im Schuljahr 2032/33 war erreichbar. Allerdings standen mit dem Bildungsinvestitionsgesetz verringerte Mittel zur Verfügung. (TZ 4)

Die Empfehlung, die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen, blieb offen. Auch nach der Bildungsreform 2017 und der Einrichtung der Bildungsdirektionen war die Kompetenzverteilung im Bereich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern unverändert komplex auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Damit war eine Gesamtsicht weiterhin erschwert. Die Auswirkungen der Kompetenzzersplitterung zeigten sich etwa bei den unterschiedlichen Regelungen für Personal, Betreuungsbeiträge und Ferienbetreuung. (TZ 3, TZ 6)

Beim Thema Ferienbetreuung in der Schule setzte das Ministerium die entsprechende Empfehlung teilweise um. Es förderte zwar mit dem Bildungsinvestitionsgesetz die außerschulische Ferienbetreuung, zur Ferienbetreuung an Schulen konnte es allerdings keine Lösungsmöglichkeiten vorlegen. Das Angebot einer Betreuung in der Ferienzeit an den allgemeinbildenden Pflichtschulen hing von der Bereitschaft der Schulerhalter ab. Für die AHS-Unterstufen war nach wie vor keine Betreuung während der Ferienzeit vorgesehen. (TZ 5)

Das Angebot einer ganztägigen schulischen Betreuung bestand auch während des COVID-19-bedingten ersten Lockdowns, die verschränkte Form wurde allerdings bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt. Das Ministerium erhob im ersten Lockdown täglich die tatsächliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I. Eine zahlenmäßige Erhebung der Schülerinnen und Schüler in ganztägiger Betreuung gab es allerdings nicht. Zur Nutzung außerschulischer Betreuungseinrichtungen während des ersten Lockdowns lagen dem Ministerium ebenfalls keine Daten vor. Die Auswirkungen der Kompetenzzersplitterung bei der schulischen Tagesbetreuung zeigten sich auch in der akuten Phase der COVID-19-Pandemie deutlich. So gab es hinsichtlich der Betreuungsbeiträge während des ersten Lockdowns zwar eine an die Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen gerichtete Empfehlung des Bundes zur Handhabung, eine einheitliche Vorgehensweise konnte aufgrund der Zuständigkeit der Länder allerdings nicht sichergestellt werden. Ebenso gab es keine Abstimmung bzw. Koordination mit dem außerschulischen Bereich zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern bzw. zur Beitragsfrage. (TZ 19)

Die Förderung der Chancengerechtigkeit war seit Beginn der Anschubfinanzierung zum Ausbau von ganztägigen Schulformen im Jahr 2011 ein zentrales Ziel. Das Ministerium setzte dazu jedoch keine konkreten Maßnahmen. Es gab auch keine Untersuchungen, Studien oder Forschungsarbeiten zur Wirkung ganztägiger Schulformen auf Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen. Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen waren auch durch die Schulschließungen anlässlich der COVID-19-Pandemie besonders betroffen. Seit dem Bildungsinvestitionsgesetz gab es eine soziale Staffelung der Betreuungsbeiträge als Bedingung für die Gewährung von Zweckzuschüssen. Es fehlten aber einheitliche Vorgaben zu den Ermäßigungen. (TZ 6, TZ 7)

Eine Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung im Sinne einer aufgabenorientierten Finanzierung fand im Finanzausgleich 2017 bis 2021 keine Berücksichtigung. Das Bildungsinvestitionsgesetz gewährleistete den Erhalt und weiteren Ausbau der Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2032/33. Für die Zeit danach war die Finanzierung für Schulerhalter zum Betrieb der Einrichtungen ungeklärt. Dazu kommt, dass sich bereits ab 2023 der finanzielle Rahmen für Länder verringern wird, weil nicht verbrauchte Mittel aus den Art. 15a B-VG Vereinbarungen wegfallen werden. (TZ 17)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. [\(TZ 3\)](#)
- Der bedarfsgerechte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre weiter zu forcieren, um jedenfalls die mit dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzten Zielwerte zu erreichen. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots wäre dabei insbesondere auf das Ziel der Erhöhung des Anteils der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu fokussieren. [\(TZ 4\)](#)
- Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch in den Ferien zu ermöglichen. Diesbezüglich wäre auch der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen in der Ferienbetreuung an Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen zu berücksichtigen. [\(TZ 5\)](#)
- Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. [\(TZ 7\)](#)
- Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. [\(TZ 17\)](#)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern						
wesentliche Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I/1930 i.d.F. BGBl. I 24/2020					
	Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I 8/2017 i.d.F. BGBl. I 87/2019					
	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I 192/2013 i.d.F. BGBl. I 95/2014					
	Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I 138/2017					
	Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I 138/2017					
	Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. 163/1955 i.d.F. BGBl. I 101/2018					
	Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. 242/1962 i.d.F. BGBl. I 80/2020					
Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. 428/1994 i.d.F. BGBl. II 451/2020						
Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung ¹						
Schuljahr	2014/15			2019/20		Veränderung 2014/15 bis 2019/20
	Schülerinnen und Schüler gesamt	davon in GTS		Schülerinnen und Schüler gesamt	davon in GTS	
	Anzahl		in %	Anzahl		in %
allgemeinbildende Pflichtschulen	561.324	98.723	17,6	577.001	137.380	23,8
AHS-Unterstufe	113.051	18.965	16,8	121.439	24.543	20,2
Form der schulischen Tagesbetreuung						
Schuljahr	2019/20					
Schülerinnen und Schüler	gesamt	davon			Anteil	
		verschränkt	offen		verschränkt	offen
	Anzahl			in %		
Volksschule	95.435	19.953	75.482		20,9	79,1
Neue Mittelschule	37.209	4.921	32.288		13,2	86,8
Polytechnische Schule	731	562	169		76,9	23,1
Sonderschule	4.005	366	3.639		9,1	90,9
AHS-Unterstufe	24.543	2.338	22.205		9,5	90,5
Schülerinnen und Schüler in außerschulischer Tagesbetreuung						
Schuljahr	2014/15		2019/20		Veränderung 2014/15 bis 2019/20	
	Anzahl				in %	
Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren ²	59.723		53.753		-10,0	

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern							
Auszahlungen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung							
Globalbudget 30.01 – Steuerung und Services							
Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019	
	in 1.000 EUR					in %	
Zweckzuschüsse	96.081,7	90.667,3	107.826,3	102.274,5	31.369,3 ³	-67,4	
Öffentlichkeitsarbeit	142,4	129,8	783,6	0,0	0,0	-100,0	
Sonstiges (Software, Evaluierung, Gütesiegel)	121,9	27,0	27,0	27,0	27,0	-77,9	
Summe	96.346,0	90.824,1	108.636,9	102.301,5	31.396,3	-67,4	
Globalbudget 30.02 – Schule einschließlich Lehrpersonal							
Schuljahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung 2014/15 bis 2019/20
Lehrpersonal	in 1.000 EUR						in %
Tagesbetreuung AHS–Unterstufen	47.178,6	43.724,9	46.771,5	48.469,2	55.530,2	60.098,1	27,4
Mittagsbetreuung AHS–Unterstufen	2.362,3	2.671,0	2.838,1	3.069,0	3.281,9	3.254,5	37,8
Tagesbetreuung allgemeinbildende Pflichtschulen ⁴	53.378,0	70.296,4	73.433,8	79.106,3	85.256,5	98.108,5	83,8
Summe	102.918,9	116.692,3	123.043,4	130.644,5	144.068,6	161.461,1	56,9

AHS = allgemeinbildende höhere Schulen
GTS = ganztägige Schulformen

Quellen: BMBWF; Statistik Austria

¹ Ganztägige Schulformen gibt es in unterschiedlicher Ausprägung und mit unterschiedlicher Bezeichnung; in diesem Bericht werden schulische Tagesbetreuung und ganztägige Schulformen synonym verwendet. Bei der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe eines ganzen Tages ab; bei der offenen Form findet die Nachmittagsbetreuung nach Abschluss des Unterrichts statt.

² Kinder in Horten und altersgemischten Betreuungseinrichtungen

³ Zweckzuschüsse ab 2019/20 laut Bildungsinvestitionsgesetz – die erste Auszahlung erfolgte im März 2020; Zweckzuschüsse 2015 bis 2018 laut Art. 15a B–VG Vereinbarung

⁴ Durchschnittskosten je Planstelle laut Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab 2016: 58.200 EUR; ab 2017: 59.600 EUR; ab 2018: 60.200 EUR; ab 2019: 61.400 EUR; ab 2020: 62.600 EUR

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Juli und August 2020 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er im Zuge der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2018/2 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2019.

- (2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand im Ministerium nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

- (3) Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH die gemäß Bundesministeriengesetz in der Fassung der Novelle 2020¹ geltende Bezeichnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**), unabhängig von im Zeitablauf eingetretenen Änderungen der Bezeichnung.

- (4) Im Zusammenhang mit ausgewählten Empfehlungen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte zu den im Rahmen der COVID-19-Pandemie gesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern im Kalenderjahr 2020 (TZ 19).

- (5) Zu dem im Dezember 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium im April 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2021.

¹ BGBl. I 8/2020

Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen zum Ausbau ganztägiger Schulformen

2.1 (1) Im überprüften Zeitraum kamen im Zuge des Ausbaus ganztägiger Schulformen im Wesentlichen drei Rechtsgrundlagen zum Tragen. Im Zeitraum 2015/16 bis 2018/19 war die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen² aus dem Jahr 2013 (in der Folge: **Art. 15a B-VG Vereinbarung**) in Kraft, im Schuljahr 2017/18 trat das Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen³ (in der Folge: **Bildungsinvestitionsgesetz 2017**) in Kraft. Das Bildungsinvestitionsgesetz 2017 wurde allerdings nie umgesetzt, vielmehr wurde durch die Novelle im Mai 2018⁴ die im Gesetz vorgesehene erstmalige Antragstellung für Zweckzuschüsse auf 2018/19 und durch eine weitere Novelle⁵ (in der Folge: **Bildungsinvestitionsgesetz 2019**) auf das Schuljahr 2019/20 verschoben.

(2) Die wesentlichen Unterschiede in den drei Rechtsgrundlagen zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 1: Gegenüberstellung wesentlicher rechtlicher Grundlagen zum Ausbau ganztägiger Schulformen

	Art. 15a B-VG Vereinbarung 2013	Bildungsinvestitionsgesetz 2017	Bildungsinvestitionsgesetz 2019
Fördervolumen	654,1 Mio. EUR	750 Mio. EUR	750 Mio. EUR
Förderzeitraum	acht Jahre (2011/12 bis 2018/19)	acht Jahre (2017/18 bis 2024/25)	14 Jahre (2019/20 bis 2032/33)
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> rd. 200.000 Plätze für schulische Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2018/19 	<ul style="list-style-type: none"> rd. 272.000 Plätze für schulische Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2024/25 gezielte Förderung der verschränkten Form 	<ul style="list-style-type: none"> rd. 222.000 Plätze für schulische Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2032/33 Förderung der verschränkten Form ist kein Ziel mehr Investitionen auch für den Erhalt möglich
außer-schulische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> keine Förderung außerschulischer Betreuung Einstellung bestehender außerschulischer Betreuung nur zugunsten der Umwandlung in schulische Tagesbetreuung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung außerschulischer Betreuung in den Ferien Förderung bei Auflassung außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten schulischer Tagesbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> Weiterführen außerschulischer Betreuungseinrichtungen als Bedingung für Mittelerhalt Förderung außerschulischer Betreuungsangebote
Betreuungsbeiträge	–	soziale Staffelung	soziale Staffelung

Quelle: RIS

² BGBl. I 192/2013 i.d.F. BGBl. I 95/2014

³ BGBl. I 8/2017

⁴ BGBl. I 26/2018

⁵ BGBl. I 8/2017 i.d.F. BGBl. I 87/2019

(3) Im Regierungsprogramm 2020–2024⁶ findet sich zum Ausbau ganztägiger Schulformen folgende Vorgabe: „Bedarfsgerechter Ausbau ganztägiger Schulformen zur Ermöglichung der Wahlfreiheit für Eltern. Ein unverschränktes bzw. verschränktes Angebot soll auch in jenen Regionen zur Verfügung stehen, in denen es dieses bisher nicht gibt.“

- 2.2 Der RH hielt fest, dass der Gesetzgeber im überprüften Zeitraum die Rechtsgrundlagen zum Ausbau ganztägiger Schulformen – hinsichtlich der Zielsetzung für die Anzahl der Betreuungsplätze, der Form der Tagesbetreuung (verschränkt oder offen) und der Förderung außerschulischer Betreuungseinrichtungen – zweimal wesentlich veränderte.

Mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 stand für einen gegenüber vorhergehenden Rechtsgrundlagen verlängerten Zeitraum von 14 Jahren eine Fördersumme von 750 Mio. EUR für den Ausbau ganztägiger Schulformen zur Verfügung.

Zuständigkeiten

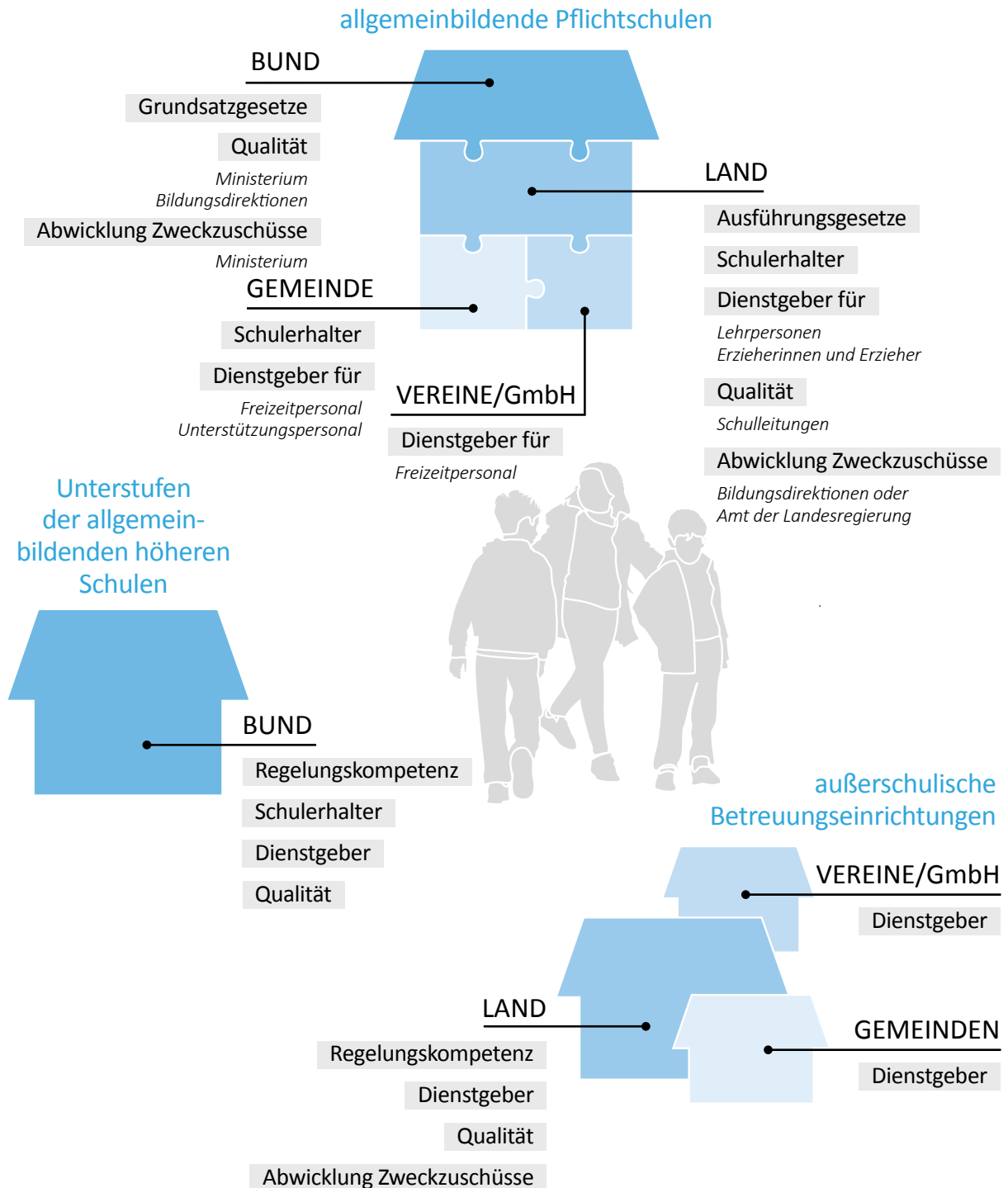
- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 3, TZ 4, TZ 42, TZ 48) kritisiert, dass die Vielfalt an Einflussgrößen und das Fehlen der Gesamtsicht den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern erschwerten. Er hatte dem Ministerium daher empfohlen, die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach mit dem Bildungsreformgesetz 2017 bereits Schritte gesetzt worden und etwaige Kompetenzvereinigungen dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten seien.

⁶ Regierungsprogramm 2020–2024 der XXVII. Gesetzgebungsperiode, „Aus Verantwortung für Österreich“

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Kompetenzlage im Bereich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern – ungeachtet des vom Ministerium angeführten Bildungsreformgesetzes 2017 – im Wesentlichen nicht verändert hatte:

Abbildung 1: Zuständigkeiten Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern



Quellen: B-VG; SchOG; BD-EG; Darstellung: RH

Während für die Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen (in der Folge: **AHS-Unterstufen**) der Bund umfassend zuständig war, teilten sich im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen der Bund, die Länder und die Gemeinden die Kompetenzen. Die außerschulische Tagesbetreuung wiederum fiel in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Die in Abbildung 1 dargestellte Zersplitterung der Kompetenzen in der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern bedingte unterschiedliche Regelungen zwischen den einzelnen Ländern sowie Abweichungen zu den AHS-Regelungen (z.B. hinsichtlich Betreuungsbeiträgen und Ermäßigungen, Betreuung in der Ferienzeit).

Die vom Ministerium ins Treffen geführte Bildungsreform 2017 brachte in der schulischen Tagesbetreuung keine Verschlankung der Verwaltungsstruktur, weil trotz Einrichtung der Bildungsdirektionen als Bundes- und Landesvollziehungsbehörde unter einem Dach im jeweiligen Land die Kompetenzzersplitterung weiter bestand. Weiters hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht alle Länder die Zuständigkeit für die Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes an die Bildungsdirektionen übertragen.

Die Angelegenheiten der außerschulischen Betreuungseinrichtungen (z.B. Horte) waren grundsätzlich vom Vollzugsbereich der Bildungsdirektionen ausgenommen, sie konnten jedoch gemäß Art. 113 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) auf diese übertragen werden.

- 3.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, da auch nach der Bildungsreform 2017 und Einrichtung der Bildungsdirektionen die Kompetenzverteilung im Bereich der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern unverändert komplex auf mehrere Gebietskörperschaften verteilt war, was eine Gesamtsicht weiterhin erschwerte. Der RH wies darauf hin, dass die mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 geförderten außerschulischen Betreuungseinrichtungen vom Vollzugsbereich der Bildungsdirektionen grundsätzlich ausgenommen waren und allein der Regelungskompetenz der Länder unterlagen.

Die im Vorbericht bereits aufgezeigten Auswirkungen, wie unterschiedliche Regelungen für Personal, Betreuungsbeiträge oder Ferienbetreuung, wurden, wie in **TZ 19** ausgeführt, zuletzt auch während der COVID-19-Pandemie deutlich.

Zudem wies der RH darauf hin, dass, auch wenn dem Bundesverfassungsgesetzgeber Kompetenzbereinigungen vorbehalten bleiben, das Ministerium für die Vorbereitung legislativer Maßnahmen im Schulwesen – möglichst unter Einbindung der beteiligten Gebietskörperschaften – zuständig ist.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, die Kompetenz-zersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wesentliche Schritte im Rahmen der Bündelung von Kompetenzen im Schulwesen umgesetzt worden, da mit den Bildungsdirektionen zentrale Anlaufstellen für alle Bildungsagenden, somit auch für die schulische Tagesbetreuung, im jeweiligen Land eingerichtet worden seien. Synergien zwischen Pflichtschulen und Bundesschulen könnten auf diese Weise effizient genutzt und einheitliche Konzepte je Land umgesetzt werden. Etwaige Kompetenzbereinigungen bzw. eine Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften würden nach Ansicht des Ministeriums dem Bundesverfassungs- bzw. Bundesfinanzverfassungsgesetzgeber obliegen.
- 3.4 Der RH anerkannte die Einrichtung der Bildungsdirektionen als einen Schritt hin zur Schaffung zentraler Anlaufstellen im Schulwesen. Dennoch hatten nicht alle Länder die Zuständigkeit für die Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes an die Bildungsdirektionen übertragen. Angelegenheiten der außerschulischen Betreuungseinrichtungen (z.B. Horte) waren zudem weiterhin mehrheitlich im Zuständigkeitsbereich der Länder. Schließlich wies der RH neuerlich darauf hin, dass, auch wenn dem Bundesverfassungsgesetzgeber Kompetenzbereinigungen vorbehalten bleiben, das Ministerium für die Vorbereitung legislativer Maßnahmen im Schulwesen – möglichst unter Einbindung der beteiligten Gebietskörperschaften – zuständig ist. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Betreuungssituation

Entwicklung der Anzahl betreuter Schülerinnen und Schüler

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) festgestellt, dass bis zum Schuljahr 2014/15 die tatsächliche Betreuungsquote der schulischen Tagesbetreuung hinter dem Zielwert (rd. 126.000 Plätze) der Art. 15a B-VG Vereinbarung zurückgeblieben war. Er hatte dem Ministerium daher empfohlen, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu forcieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 der weitere Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bis zum Jahr 2033 längerfristig finanziell abgesichert sei. Nicht verbrauchte Mittel aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung könnten zudem bis zum Jahr 2022 insbesondere zur Bestandssicherung weiterverwendet werden. Dadurch und durch die Vereinfachung des Verteilungsmechanismus sowie bedarfsgerechtere Fördermöglichkeiten solle der weitere Ausbau ganztägiger Schulformen forciert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Schuljahr 2019/20 rd. 38 % mehr Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung waren als noch 2014/15:

Tabelle 2: Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung

Schuljahr	2014/15			2019/20			Veränderung 2014/15 bis 2019/20	
	gesamt	davon in GTS		gesamt	davon in GTS		gesamt	davon in GTS
	Anzahl		in %	Anzahl		in %	in %	
allgemeinbildende Pflichtschulen	561.324	98.723	17,6	577.001	137.380	23,8	2,8	39,2
<i>davon</i>								
<i>Volksschule</i>	326.623	63.543	19,5	343.490	95.435	27,8	5,2	50,2
<i>Haupt- bzw. Neue Mittelschule</i>	206.994	31.641	15,3	206.592	37.209	18,0	-0,2	17,6
<i>Polytechnische Schule</i>	15.943	615	3,9	15.876	731	4,6	-0,4	18,9
<i>Sonderschule</i>	11.764	2.924	24,9	11.043	4.005	36,3	-6,1	37,0
AHS-Unterstufen ¹	113.051	18.965	16,8	121.439	24.543	20,2	7,4	29,4
Summe	674.375	117.688	17,5	698.440	161.923	23,2	3,6	37,6

AHS = allgemeinbildende höhere Schulen
GTS = ganztägige Schulformen

Quelle: BMBWF

¹ exklusive Mittagsbetreuung

Bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen stieg die Anzahl der betreuten Kinder vom Schuljahr 2014/15 bis zum Schuljahr 2019/20 um rd. 39 %. Die Betreuungsquote lag im Schuljahr 2019/20 bei rd. 24 %.

Der Anteil der Standorte allgemeinbildender Pflichtschulen mit einem schulischen Tagesbetreuungsangebot stieg von 41 % im Schuljahr 2015/16 auf 52 % im Schuljahr 2019/20, das entsprach einem Anstieg von 2,8 Prozentpunkten pro Schuljahr. Laut Bildungsinvestitionsgesetz 2019 sollte bis zum Schuljahr 2032/33 an 85 % der Standorte allgemeinbildender Pflichtschulen ein Tagesbetreuungsangebot verfügbar sein; die notwendige Steigerungsrate dafür lag bei jährlich 2,5 Prozentpunkten.

Die AHS-Unterstufen verzeichneten zwischen den Schuljahren 2014/15 und 2019/20 einen Zuwachs des ganztägigen Betreuungsangebots von rd. 29 %; die Betreuungsquote lag im Schuljahr 2019/20 bei rd. 20 %.

Der Anteil der betreuten Schülerinnen und Schüler in außerschulischen Betreuungseinrichtungen nahm im überprüften Zeitraum ab:

Tabelle 3: Schülerinnen und Schüler in außerschulischen Betreuungseinrichtungen

Schuljahr	2014/15	2019/20	Veränderung 2014/15 bis 2019/20
	Anzahl		in %
Horte	56.018	51.329	-8,4
altersgemischte Betreuungseinrichtungen ¹	3.705	2.424	-34,6
Summe	59.723	53.753	-10,0

¹ Der Großteil der Kinder in altersgemischten Betreuungseinrichtungen war jünger als sechs Jahre; die von Tageseltern betreuten Kinder sind in den Zahlen nicht berücksichtigt.

Quelle: Statistik Austria

Die Erhöhung der Anzahl der in ganztägigen Schulformen betreuten Schülerinnen und Schüler war Ziel sowohl der Art. 15a B-VG Vereinbarung als auch des Bildungsinvestitionsgesetzes 2019. Die folgende Tabelle zeigt die in diesen Rechtsgrundlagen festgelegten Ausgangslagen und Zielwerte sowie den Ist-Stand im Schuljahr 2019/20:

Tabelle 4: Ausbau ganztägiger Schulformen – Ausgangslagen, Zielwerte und Ist-Stand

	Art. 15a B-VG Vereinbarung 2013		Bildungsinvestitionsgesetz 2019			
	Ausgangslage 2010/11	Zielwert 2018/19	Ausgangslage 2018/19	Zielwert 2032/33	Zielwert 2019/20 ¹	Ist-Stand 2019/20
	Anzahl Schülerinnen und Schüler					
allgemeinbildende Pflichtschulen	68.558	142.505	132.511	172.511	142.511	137.380
AHS-Unterstufe inklusive Mittagsbetreuung	35.380	57.531	45.063	49.063	46.063	47.822
Summe	103.938	200.036	177.574	221.574	188.574	185.202

AHS = allgemeinbildende höhere Schulen

Quellen: RIS; BMBWF

¹ Zielwert laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zum Bildungsinvestitionsgesetz 2019

Das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 sah als Zielwert für das Schuljahr 2032/33 eine ganztägige Betreuung von 40 % der 6- bis 15-jährigen Kinder – unter Einbeziehung außerschulischer Betreuungseinrichtungen – vor. Konkret waren an den allgemeinbildenden Pflichtschulen 30 % durch schulische Tagesbetreuung (172.511 Plätze) und 10 % durch außerschulische Betreuungseinrichtungen (56.087 Plätze) abzudecken. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (**WFA**) zum Bildungsinvestitionsgesetz 2019 ging das Ministerium von dieser Zielerreichung bereits im Jahr 2022/23 aus.

Für die AHS-Unterstufen war laut WFA bis zum Jahr 2022/23 für die schulische Tagesbetreuung inklusive Mittagsbetreuung eine 40 %-Quote (49.063 Plätze) vorgesehen. Dieser Zielwert blieb bis zum Schuljahr 2032/33 unverändert.

Die WFA enthielt keine Bedarfsanalysen zu diesen Planungen.

Die in den Zielwerten des Ministeriums inkludierte Mittagsbetreuung an den AHS-Unterstufen war nicht vom Schulorganisationsgesetz umfasst und fiel damit nicht unter die schulische Tagesbetreuung.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung im überprüften Zeitraum um rd. 38 % zunahm. Damit gab es – trotz einer Abnahme der Schülerinnen und Schüler in außerschulischer Betreuung von rd. 10 % – insgesamt einen Zuwachs an betreuten Schülerinnen und Schülern.

Gleichzeitig wies der RH darauf hin, dass das Ministerium seine Zielwerte zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im überprüften Zeitraum zwei Mal änderte und schließlich mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 ohne vorhergehende Bedarfsanalyse herabsetzte (TZ 2). Während die Art. 15a B-VG Vereinbarung bis zum Schuljahr 2018/19 als Zielwert noch rd. 200.000 Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung angestrebt hatte, setzte sich das Ministerium für das Schuljahr 2019/20 laut WFA zum Bildungsinvestitionsgesetz 2019 einen neuen Zielwert von rd. 189.000 Schülerinnen und Schülern. Der Ist-Stand im Schuljahr 2019/20 lag bei rd. 185.000 Schülerinnen und Schülern und damit nicht nur unter dem alten, sondern auch unter dem neuen Zielwert.

Das Erreichen eines Anteils von 85 % allgemeinbildender Pflichtschulen mit Tagesbetreuungsangeboten im Schuljahr 2032/33 war – unter Beibehaltung der Steigerungsrate von 2,8 Prozentpunkten – möglich. Allerdings wies der RH diesbezüglich auf das mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 verringerte jährliche Fördervolumen (TZ 2, TZ 17) und die somit eingeschränkten Mittel für den künftigen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung hin.

Hinsichtlich der AHS-Unterstufen verwies der RH zudem erneut auf seine Kritik im Vorbericht, wonach die Mittagsbetreuung nicht unter die schulische Tagesbetreuung fiel und somit nicht in die Zielwerte einzubeziehen war. So lag der Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen an AHS-Unterstufen ohne Einbeziehung der Mittagsbetreuung nur bei rd. 20 % und war damit deutlich niedriger als der im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 angestrebte Zielwert von 40 %.

Weiters merkte der RH kritisch an, dass die im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 genannten Zielwerte für das Schuljahr 2032/33 bezüglich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung laut WFA bereits im Schuljahr 2022/23 erreicht werden sollen. Die unveränderten Zielwerte über einen Zeitraum von elf Schuljahren (vom Schuljahr 2022/23 bis zum Schuljahr 2032/33) waren für den RH nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund beurteilte der RH seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, den bedarfsgerechten Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren, um jedenfalls die mit dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzten Zielwerte zu erreichen. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots wäre dabei insbesondere auf das Ziel der Erhöhung des Anteils der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu fokussieren.

- 4.3 Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung vom Bedarf und neben diversen Anreizsetzungen maßgeblich von der tatsächlichen Inanspruchnahme seitens der Erziehungsberechtigten abhängt. Dabei würden nun ebenfalls Horte in den Kapazitäten berücksichtigt, die in vielen Ländern ein wesentliches Standbein der ganztägigen Betreuung darstellten. Prognosen zum geplanten Ausbau je Land seien verpflichtend in jährlich zu aktualisierenden Ausbauplänen der Länder darzustellen.

Ferienbetreuung an Schulen und Betreuung an schulfreien Tagen

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) festgestellt, dass die schulische Tagesbetreuung nicht die Ferien bzw. die schulfreien Tage umfasste und die Ferienbetreuung von der Bereitschaft der Schulerhalter (v.a. Gemeinden) abhing, eine solche anzubieten. Für die AHS-Unterstufen war keine Betreuung während der Ferienzeit vorgesehen. Der RH hatte dem Ministerium daher empfohlen, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 ab dem Schuljahr 2019/20 Zweckzuschüsse für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferien und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen ermögliche.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass es nach wie vor weder an den allgemeinbildenden Pflichtschulen noch an den AHS-Unterstufen eine Tagesbetreuung an Schulen in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen gab.

Der Ausbau der außerschulischen Ferienbetreuung an den allgemeinbildenden Pflichtschulen⁷ wurde mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 weiter gefördert. Um Zweckzuschüsse zur Abdeckung von Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote zu erhalten, mussten die Länder in ihren Ausbauplänen (TZ 13) die Ziele diesbezüglich konkretisieren und Maßnahmen zur Umsetzung skizzieren. Zur

⁷ Die außerschulische Ferienbetreuung hing von der Bereitschaft der Schulerhalter (v.a. Gemeinden) ab, eine solche anzubieten. Sie unterlag nicht den schulrechtlichen Bestimmungen.

Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen noch keine Daten bzw. Abrechnungen zur Höhe der für die Ferienbetreuung verwendeten Zweckzuschüsse vor (eine Übermittlung der Abrechnungen war bis Jänner 2021 vorgesehen).

Für AHS-Unterstufen gab es keine entsprechenden Regelungen, eine Betreuung in den Ferienzeiten fand nicht statt. Zwar sah die Arbeitsplatzbeschreibung der Freizeitpädagoginnen und -pädagogen (TZ 10) auch Ferienbetreuung vor, eine rechtliche Grundlage zur Umsetzung gab es nicht.

Das Regierungsprogramm 2020–2024 bekannte sich zu mehr Ferienbetreuung und Sommerunterricht für jene, die es brauchen, um Eltern zu entlasten. In diesem Sinne sollten auch Möglichkeiten geschaffen werden, die Arbeitszeit für Lehrerinnen und Lehrer auf freiwilliger Basis zu flexibilisieren und es sollte ein Jahresarbeitszeitmodell für Erzieherinnen und Erzieher zur Ermöglichung der Ferienbetreuung erarbeitet werden.

Bezüglich Sommerunterricht verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 19.

- 5.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es förderte zwar mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 die außerschulische Ferienbetreuung, zur Ferienbetreuung an Schulen konnte es dem RH allerdings keine Lösungsmöglichkeiten vorlegen. Das Angebot einer Betreuung in der Ferienzeit an den allgemeinbildenden Pflichtschulen hing von der Bereitschaft der Schulerhalter ab.

Für die AHS-Unterstufen war nach wie vor keine Betreuung während der Ferienzeit vorgesehen.

Der RH hielt deshalb seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch in den Ferien zu ermöglichen. Diesbezüglich wäre auch der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen in der Ferienbetreuung an den AHS-Unterstufen zu berücksichtigen.

- 5.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums ermögliche das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 ab dem Schuljahr 2019/20 die Gewährung von Zweckzuschüssen für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferien und an einzelnen für schulfrei erklärten Tagen.

Mit der Sommerschule 2020 sei erstmals ein Ferienbetrieb an AHS-Unterstufen angeboten worden. Ein solches Konzept werde auch bereits mit der Semesterferien-

verordnung 2021⁸ für die Semesterferien 2021 verwirklicht. Diese ersten Angebote könnten als Basis dafür dienen, eine die ganztägigen Schulformen abrundende Ferienbetreuung auch für AHS-Unterstufen zu etablieren, für die der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen durch das Ministerium jedenfalls mitbedacht werde.

Elternbeiträge

6.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 17, TZ 18) empfohlen, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die zersplitterten Zuständigkeiten für die Tagesbetreuung unterschiedliche Tarife, Bemessungsregeln und Elternbeiträge verursachten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach obliege die Festlegung der Höhe der Betreuungsbeiträge dem Schulerhalter, wenngleich sich die Beiträge häufig an dem vom Bund mit Verordnung für die Bundesschulen festgelegten Betreuungsbeitrag orientieren würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung nach wie vor nicht vereinheitlicht waren. Das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 schrieb zwar die soziale Staffelung bei der Festsetzung der Betreuungsbeiträge als Bedingung für die Gewährung der Zweckzuschüsse vor, eine Vereinheitlichung der Beiträge war jedoch nicht vorgesehen.

Für die Bundesschulen (AHS-Unterstufen) legte die Verordnung über die Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen⁹ die Betreuungsbeiträge sowie Ermäßigungen fest. Im Schuljahr 2019/20 zahlten an den AHS-Unterstufen österreichweit 9 %, also 2.247 Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung, einen ermäßigten Beitrag; 8 % (1.920 Schülerinnen und Schüler) waren gänzlich vom Betreuungsbeitrag befreit.¹⁰

⁸ BGBl. II 25/2021

⁹ BGBl. 428/1994 i.d.F. BGBl. II 229/2020

¹⁰ Im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 verringerte sich die Anzahl der Ermäßigungsempfänger: Damals zahlten 11 % der Schülerinnen und Schüler einen ermäßigten Beitrag, 9 % waren gänzlich vom Betreuungsbeitrag befreit.

An den in die Zuständigkeit der Länder fallenden allgemeinbildenden Pflichtschulen variierten die Höhe der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung und die Vorgaben für Ermäßigungen – etwa Anspruchsvoraussetzungen, Höhe der Ermäßigung oder Form der Antragstellung – von Land zu Land. Darüber hinaus unterschieden sich auch die Beiträge für die außerschulische Tagesbetreuung von jenen für die schulische Tagesbetreuung. Einen österreichweiten Gesamtüberblick zu Betreuungsbeiträgen und Ermäßigungen gab es nicht.

- 6.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, da es weiterhin keine verbindlichen Vorgaben zur Vereinheitlichung der Betreuungsbeiträge und Ermäßigungen gab.

Auch wenn die Betreuungsbeiträge grundsätzlich Angelegenheit der Schulerhalter waren, konnten zweckgebundene Zuschüsse an Bedingungen geknüpft werden. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 enthaltene Vorgabe der sozialen Staffelung der Betreuungsbeiträge.

Er wiederholte seine Empfehlung an das Ministerium, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch auf eine Vereinheitlichung zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen.

- 6.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums obliege die Festlegung der Höhe der Betreuungsbeiträge dem jeweiligen Schulerhalter. Für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen komme auch eine landesweite Festsetzung in Betracht, sofern der Landesgesetzgeber diese nicht gesetzlich an die Gemeinden delegiert habe. Tendenziell würden sich die festgesetzten Betreuungsbeiträge häufig an dem vom Bund mittels Verordnung für die Bundesschulen festgelegten Betreuungsbeitrag orientieren. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz sei jedenfalls verpflichtend eine soziale Staffelung der Betreuungsbeiträge durch die Schulerhalter vorzusehen.
- 6.4 Der RH verwies auf die vom Ministerium angeführte Vorgabe des Bildungsinvestitionsgesetzes 2019 zur sozialen Staffelung der Betreuungsbeiträge. Diese zeigt, dass die Vergabe von Zweckzuschüssen an Bedingungen geknüpft werden kann. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch auf eine Vereinheitlichung zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken.

Sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler

7.1 (1) Vor dem Hintergrund, dass tendenziell Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen seltener die Angebote der schulischen Tagesbetreuung wahrgenommen hatten, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 51) dem Ministerium empfohlen, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach die im Bildungsinvestitionsgesetz 2017 vorgesehene Möglichkeit zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge u.a. auf die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch benachteiligten Milieus abziele. Die den Schulen mit dem Bildungsreformgesetz 2017 verstärkt eingeräumte Autonomie sowie eine chancenindexierte Mittelverteilung würden weitere Möglichkeiten eröffnen, Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu fördern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 die Länder als Bedingung zum Erhalt von Mitteln auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bei der Festlegung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Bedacht nehmen mussten. Wie in TZ 6 ausgeführt, unterschied sich die Ausgestaltung dieser sozialen Staffelung von Betreuungsbeiträgen österreichweit.

Seit Beginn der Anschubfinanzierung des Bundes zum Ausbau der ganztägigen Schulformen (2011) hatte das Ministerium die Förderung der Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler als ein zentrales Ziel festgelegt. Konkrete Untersuchungen, Studien, Forschungsarbeiten etc. seitens des Ministeriums zur Wirkung ganztägiger Schulformen auf Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen, z.B. hinsichtlich Schülerleistung, Lesekompetenz, sozialer Gerechtigkeit, Integration oder Gleichberechtigung, lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Das Ministerium startete allerdings auf Basis der Regierungsprogramme 2017–2022¹¹ und 2020–2024 Projekte („Grundkompetenzen absichern“ und „100 Schulen“), um Problembereiche sowie Gelingensbedingungen zur Verbesserung von Schülerleistungen zu identifizieren und in weiterer Folge Schulen mit besonderen Herausforderungen gezielt unterstützen zu können.

Laut Nationalem Bildungsbericht 2018 nutzten – vor allem in Ballungsräumen – tendenziell nach wie vor eher Kinder „mit besser gebildeten und beruflich höher gestellten Eltern“ ganztägige Schulformen; zur Förderung der Chancengerechtigkeit sei die Nutzung ganztägiger Schulformen unabhängig vom sozioökonomischen Status notwendig. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

¹¹ Regierungsprogramm 2017–2022 der XXVI. Gesetzgebungsperiode, „Zusammen. Für unser Österreich.“

Entwicklung (**OECD**) betonte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit zur Unterstützung der Eltern: Es müssten Maßnahmen gesetzt werden, um den Zugang benachteiligter Familien zu Informationen über das schulische Angebot zu verbessern und ihnen zu helfen, sachkundige Entscheidungen zu treffen.

Laut Studien des Instituts für Höhere Studien und der Universität Wien waren von den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen besonders betroffen, weil ihnen u.a. die Unterstützung im Heimunterricht, die technische Ausstattung oder die sprachliche Interaktion im Klassenzimmer fehlte.

Der Integrationsbericht 2020 unterstrich die Bedeutung der Bildung als Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration und wies u.a. auf die Notwendigkeit der Ausweitung von ganztägigen Schulformen sowie von Nachmittagsbetreuung hin.

- 7.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Die monetäre Hürde zum Besuch einer schulischen Tagesbetreuung war zwar durch die Vorgabe der sozialen Staffelung der Beiträge im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 teilweise reduziert worden, abgesehen davon setzte das Ministerium aber keine weiteren Schritte zur verstärkten Attraktivierung der schulischen Tagesbetreuung für benachteiligte Gruppen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf die unterschiedlichen Vorgaben zu Ermäßigungsgründen und –anträgen der Elternbeiträge für schulische Tagesbetreuung (**TZ 6**), die v.a. für jene Bevölkerungsgruppen, deren Alltagssprache nicht Deutsch war, eine große Hürde darstellen konnten.

[Der RH hielt deshalb seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung v.a. auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren.](#)

Der RH sah die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufenden Projekte des Ministeriums „Grundkompetenzen absichern“ und „100 Schulen“ im Sinne der Unterstützung von Schulen mit besonderen Herausforderungen positiv. Nach wie vor mangelte es jedoch an aussagekräftigen Forschungsarbeiten zur Wirkung ganztägiger Schulformen und zu ihrem Beitrag zur Umsetzung des zentralen Ziels der Förderung der Chancengerechtigkeit. Der RH sah dies vor dem Hintergrund des bedeutenden Investitionsvolumens, das bisher für den Ausbau der ganztägigen Schulformen getätigt wurde, kritisch. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung aus dem Vorbericht (TZ 51), wonach der Wirkungszusammenhang zwischen schulischer Tagesbetreuung und Erhöhung des Bildungsniveaus bzw. Sozialisierungs- und Integrationsprozessen zu untersuchen wäre.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sehe das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 ergänzend vor, dass bei der Entscheidung über die Aufnahme in eine schulische Tagesbetreuung besondere pädagogische Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen seien. Für Gruppen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf könnten überdies die Förderbeträge erhöht werden. Durch die Regelung zur sozialen Staffelung der Beträge für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen solle der Zugang unabhängig vom finanziellen Hintergrund möglich sein. Dies sei auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass die bundesfinanzierten Lernzeiten der Schulgeldfreiheit unterliegen.
- 7.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass es – neben den in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen – keine darüber hinausgehenden Schritte gesetzt hatte, um die schulische Tagesbetreuung für benachteiligte Gruppen verstärkt zu attraktivieren. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Schulleitungen

- 8.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, die Schulleitungen verstärkt durch die Schulbehörden bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung zu unterstützen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach es die Schulleitungen mit einschlägigen Materialien (z.B. Leitfaden zu den Betreuungsplänen im Schuljahr 2016/17) insbesondere bei ihren Informations- und Kommunikationsaufgaben unterstütze. Schulleitungen würden von der Schulaufsicht die erforderliche Unterstützung beim Aufbau ganztägiger Schulformen erhalten. Diese Aufgabe sei im Rahmen des Prozesses Schulqualität Allgemeinbildung im Bundesentwicklungsplan als Zielbild verankert. Vielfach seien darüber hinaus bereits institutionalisierte Formen des Austauschs auf Ebene der Schulleitungen etabliert, in welchen erfahrene Standorte mit Schulen, an denen ganztägige Schulformen eingerichtet werden sollten, kooperieren würden.

Seit dem Schuljahr 2017/18 werde an allen ganztägigen Schulen in Österreich mit dem Online-Tool jährlich das pädagogische Konzept erhoben. Dies bilde eine Grundlage für die Bilanz- und Zielgespräche zwischen Schulaufsicht und Schulleitung, die in enger Kooperation die Qualität der ganztägigen Schulen sichern und weiterentwickeln würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rolle der Schulleitungen bei der schulischen Tagesbetreuung mit Einführung des Online-Tools (TZ 15, TZ 18) zur jährlichen Erhebung der pädagogischen Konzepte im Schuljahr 2017/18 präzisiert wurde. Bei der Einführung des Online-Tools schulte das Ministerium die Bildungsdirektionen und hielt Informationsveranstaltungen für die Schulleitungen ab. Über den konkre-

ten Ablauf der jährlichen Erhebung informierte das Ministerium die Schulleitungen im Wege der Bildungsdirektionen. Während der Erhebung erhielten die Schulleitungen Unterstützung von den zuständigen Schulqualitätsmanagerinnen und -managern sowie vom GTS-Team¹² des Ministeriums bei individuellen Fragestellungen.

Mit der ab Jänner 2021 geplanten Implementierung eines Qualitätsrahmens an den Schulen sollte die Rolle der Schulleitungen an ganztägigen Schulformen weiter geschärft werden.

Auf der Website des Ministeriums waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ausführliche Informationen zum Thema sowie eine Checkliste für Schulleitungen und Schulerhalter zur Einrichtung einer ganztägigen Schulform bzw. schulischer Tagesbetreuung verfügbar; in den Bildungsdirektionen hatte das Ministerium jeweils eine Ansprechperson für diesen Bereich. Eine Überprüfung der Webauftritte der Bildungsdirektionen durch den RH im August 2020 ergab zum Informationsgehalt über ganztägige Schulformen ein differenziertes Bild. Sechs Bildungsdirektionen-Websites boten in unterschiedlicher Ausführlichkeit sowohl für Schulerhalter, Schulleitungen und Eltern Informationen zum Thema an; bei drei Bildungsdirektionen fehlte jegliche Information zu ganztägigen Schulformen auf den Websites.

Zum institutionalisierten Austausch zwischen ganztägigen Schulen bzw. deren Schulleitungen organisierte u.a. eine Pädagogische Hochschule Bundesseminare sowie „Netzwerktreffen der verschränkten ganztägigen Schulformen in den Bundesländern“. Auch einige Länder riefen Netzwerkgruppen ins Leben, die Schulleitungen Unterstützung boten.

- 8.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um, da sich nach Ansicht des RH der Informationsfluss zwischen den Schulbehörden und den Schulleitungen zur schulischen Tagesbetreuung seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung verbessert hatte. Dies zeigte sich auch in der Akutphase des COVID-19-bedingten Lockdowns (TZ 19).

Er wies allerdings darauf hin, dass es auch wichtig wäre, Informationen zur schulischen Tagesbetreuung für die breitere Öffentlichkeit auf den institutionellen Websites der Bildungsdirektionen zur Verfügung zu stellen.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Bildungsdirektionen anzuweisen, ihre Websites hinsichtlich Informationen und Möglichkeiten zu schulischer Tagesbetreuung in ihrem Land auf den neuesten Stand zu bringen bzw. aktuell zu halten.

¹² GTS = ganztägige Schulformen

- 8.3 Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, im Zuge der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen auf die Bildungsdirektionen hinzuwirken, dass deren Websites hinsichtlich der Informationen und Möglichkeiten zur schulischen Tagesbetreuung im jeweiligen Bundesland am aktuellen Stand zu halten sind.

Infrastrukturausbau

- 9.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, den Infrastrukturausbau für die schulische Tagesbetreuung an den AHS-Unterstufen fortzusetzen und die Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auch im Schulentwicklungsprogramm ab 2019 vorzusehen. Diese Zielvorgabe wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen.

(2) Laut Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren werde es bei der Erstellung des neuen Schulentwicklungsprogramms 2019 die Zielvorgaben konkretisieren und messbare Indikatoren festlegen. Der Ausbau der Infrastruktur für die ganztägigen Schulformen im AHS-Unterstufenbereich bilde einen besonderen Schwerpunkt. Dabei werde aber keine Zielquote in Zahlen definiert; als allgemeine Zielvorgabe gelte, dass auch den Schülerinnen und Schülern der AHS-Unterstufe nach den Zielen des Bildungsinvestitionsgesetzes ein bedarfsgerechtes Angebot an schulischer Tagesbetreuung zur Verfügung stehen solle.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Schulentwicklungsprogramm 2020¹³ den weiteren Ausbau der Infrastruktur für die schulische Tagesbetreuung an Bundes-schulen in einem eigenen Kapitel als Schwerpunkt auswies. Konkrete Zielvorgaben und messbare Indikatoren dazu enthielt es nicht. Stattdessen sollten jeweils projekt-abhängige Beschlüsse unter Berücksichtigung bestimmter Raumbereiche (z.B. Speisesäle, Aufenthaltszonen, Freizeiträume) getroffen werden. Auch konnte das Ministerium mit Verweis auf die Zuständigkeit der Bildungsdirektionen keine Angaben über die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Anzahl der AHS-Unterstufenstandorte mit räumlichem Ausbaubedarf machen.

- 9.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Der Infrastrukturausbau an ganztägigen Schulformen der AHS-Unterstufen bildete im Schulentwicklungsprogramm 2020 zwar einen Schwerpunkt, die Vorgaben waren aber weiterhin allgemein gehalten und sahen keine konkreten Ziele vor.

¹³ Aufgrund der Regierungswechsel im Juni 2019 und Jänner 2020 verzögerte sich die Genehmigung des Schulentwicklungsprogramms um ein Jahr.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Ministerium, die Zielvorgabe für den Infrastrukturausbau der schulischen Tagesbetreuung zu konkretisieren und messbare Indikatoren dafür festzulegen.

- 9.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe jeder Investitionsentscheidung zum Ausbau der notwendigen Infrastruktur eine Prüfung voranzugehen, ob den Anforderungen der schulischen Tagesbetreuung durch organisatorische (z.B. Organisation der Mittagsverpflegung) oder durch bauliche Maßnahmen entsprochen werden könne. Daher sei in allen im Schulentwicklungsprogramm 2020 genannten Investitionsprojekten im AHS-Bereich der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung dann vorgesehen, wenn ein entsprechender Bedarf im Zuge der Projektentwicklung festgestellt werde. Bei Projekten, die nicht im Schulentwicklungsprogramm 2020 genannt seien, bei denen aber dennoch Infrastrukturmaßnahmen für eine schulische Tagesbetreuung notwendig würden, würden je nach Bedarfslage im Rahmen der Instandhaltungsprogramme der Bildungsdirektionen die entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt.
- 9.4 Der RH anerkannte die im Zuge des Schulentwicklungsprogramms 2020 intendierten Baumaßnahmen für die schulische Tagesbetreuung. Die Vorgaben waren allerdings weiterhin allgemein gehalten und sahen keine konkreten Ziele vor. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Personal

AHS-Unterstufen

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26, TZ 28) kritisiert, dass an den AHS-Unterstufen keine Planstellen für Freizeitpersonal für die schulische Tagesbetreuung vorgesehen waren. Angesichts der Qualitätsverbesserung, der finanziellen Vorteile und des mit dem neuen Lehrpersonendienstrecht nicht mehr möglichen Einsatzes von Lehrpersonen im Freizeitteil der Tagesbetreuung hatte der RH daher dem Ministerium empfohlen, die Verhandlungen mit dem – damals zuständigen – Bundeskanzleramt über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an AHS-Unterstufen voranzutreiben und künftig Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen im Freizeitteil zu beschäftigen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Arbeitsplatzbeschreibung für Freizeitpädagoginnen und –pädagogen erstellt und vom damals zuständigen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport besoldungsrechtlich als Verwendungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst in der Gehaltsstufe 7 bewertet worden sei. In der Arbeitsplatzbeschreibung seien u.a. die Frühaufsicht, die Mittagsbetreuung sowie die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die sich z.B. vom Unterrichtsgegenstand Religion abmeldeten, während Randstunden ohne Fachsupplierung oder in den Ferienzeiten definiert. Eine Bedarfserhebung des Ministeriums im Juni 2018 habe ergeben, dass mittelfristig von einem Gesamtbedarf von 290 Vollzeitäquivalenten an Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Betreuungsteil ganztägiger AHS-Unterstufen auszugehen sei. Deren Einsatz solle in einer im Frühjahr 2020 startenden Pilotphase an fünf bis sechs Bundesschulen (an ganztägig geführten AHS-Unterstufen) und zwei Praxisschulen erprobt werden. Nach Abstimmung der Umsetzungs- und Einsatzpläne, Planstellenzuweisung an die Pilot-schulen und Ausschreibung der Planposten würden die Freizeitpädagoginnen und –pädagogen ab dem Schuljahr 2020/21 eingesetzt werden. Eine Begleitung der Schulen durch Schulaufsicht und Ministerium und eine Abschlussevaluation sollten im Sommer 2021 erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Pilotphase für den Einsatz der Freizeitpädagoginnen und –pädagogen an AHS-Unterstufen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 planmäßig startete. Allerdings nahmen nur drei Bundesschulen daran teil, die Teilnahme der zwei Praxisschulen wurde wegen Umbauarbeiten auf das Schuljahr 2021/22 verschoben.

Das damals zuständige Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport hatte dem Ministerium für die Pilotphase sechs zusätzliche Planstellen für Freizeitpädagoginnen und –pädagogen zugewiesen. Da die Einsatzmöglichkeiten der Freizeit-

pädagoginnen und –pädagogen zeitlich sehr eingeschränkt waren, handelte es sich in der Pilotphase durchgehend um Halbtagsstellen; vorerst konnten 3,5 Planstellen besetzt werden.

Die zeitlich beschränkten Einsatzmöglichkeiten waren u.a. dadurch bedingt, dass die Lernzeiten in der Tagesbetreuung durch Lehrpersonen abgedeckt werden mussten und es für eine Ferienbetreuung keine rechtliche Grundlage gab (**TZ 5**). Im Krankheitsfall einer Freizeitpädagogin bzw. eines Freizeitpädagogen konnten diese nur von Lehrpersonen nach altem Dienstrecht vertreten werden, weil keine Springerinnen und Springer vorgesehen waren und weil für Lehrpersonen nach neuem Dienstrecht der Einsatz im Freizeitteil¹⁴ rechtlich nicht vorgesehen war.

In der geplanten zweijährigen Pilotphase sollten sich dem Ministerium zufolge Lösungen für diese organisatorischen Herausforderungen ergeben; eine Abschluss-evaluierung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht konkret geplant. Im Anschluss an die Pilotphase sollten bis zum Schuljahr 2024/25 sukzessive Freizeitpädagoginnen und –pädagogen an allen ganztägig geführten Bundesschulen eingesetzt werden, um die in den Freizeiteinheiten eingesetzten Lehrpersonen nach altem Dienstrecht zu ersetzen.

Ein Kostenvergleich des Ministeriums ergab, dass die Freizeitbetreuung durch Lehrpersonen im Vergleich zur Freizeitbetreuung durch Freizeitpädagoginnen und –pädagogen teurer war:

- Sie war um 1 % teurer, wenn Mehrdienstleistungen einer Lehrperson herangezogen wurden statt der Dienstleistung einer Freizeitpädagogin bzw. eines –pädagogen mit gleichem Durchschnittsalter (42 Jahre).
- Sie war um bis zu 62 % teurer, wenn die Freizeitbetreuung im Rahmen der Grundbeschäftigung einer durchschnittlich 42-jährigen Lehrperson geleistet wurde anstatt von einer Berufseinsteigerin bzw. einem Berufseinsteiger im Bereich der Freizeitpädagogik.

Das Ministerium war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufgrund der erst anlaufenden Pilotphase noch nicht in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über zusätzliche Planstellen für Freizeitpädagoginnen und –pädagogen getreten.

10.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Es startete im Schuljahr 2020/21 eine Pilotphase und setzte dafür an drei AHS–Unterstufen Freizeitpädagoginnen und –pädagogen im Ausmaß von 3,5 Vollzeitäquivalenten ein. Hierfür hatte das Ministerium zusätzliche Planstellen erhalten. Im Rahmen dieser Pilotphase

¹⁴ vgl. § 40a Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz (VBG), BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

sollten Lösungen für die organisatorischen Herausforderungen des Einsatzes von Freizeitpädagoginnen und –pädagogen an Bundesschulen gefunden werden.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über Planstellen für den geplanten flächendeckenden Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an AHS–Unterstufen ab dem Schuljahr 2024/25 stattgefunden hatten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, zeitgerecht Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an AHS–Unterstufen aufzunehmen; künftig wären Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen im Freizeitteil der Tagesbetreuung und gegebenenfalls in der Ferienbetreuung zu beschäftigen.

10.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowohl zu Arbeitsplatzbewertungen als auch zu erforderlichen Planstellen Gespräche geführt. Für das im Schuljahr 2020/21 gestartete Pilotprojekt zum Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an der AHS–Unterstufe würden die erforderlichen Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Für eine darauf aufbauende flächendeckende Verwendung von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an der AHS–Unterstufe würden die Gespräche aktualisiert und finalisiert, um die erforderlichen Planstellen bereitstellen zu können. Den Einsatz von Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen in einer etwaigen Ferienbetreuung für die AHS–Unterstufe werde das Ministerium mitbedenken.

11.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts (TZ 28) war nicht schriftlich festgelegt, wie die AHS–Unterstufen die Verpflegung für die schulische Tagesbetreuung zu organisieren hatten. Der RH hatte daher dem Ministerium empfohlen, die Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mit Erlass) und diese auch wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Bund seine Verantwortung für die Qualitätsentwicklung als Schulerhalter wahrnehme; dies mit der Vorgabe bundesweit einheitlicher Qualitätskriterien in den Betreuungsplänen seit dem Schuljahr 2015/16 sowie mit der österreichweit einheitlichen Erhebung des pädagogischen Konzepts. Festlegungen, die darüber sowie über die schulrechtliche Verankerung der ganztägigen Schulformen und die Ausstattung ebendieser mit personellen Ressourcen hinausgingen, würden dem Ministerium auch im Lichte der Schulautonomie nicht zweckmäßig erscheinen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Aufgaben des Bundes als Schulerhalter hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen nicht präzisiert worden waren. Diesbezüglich verwies das Ministerium abermals auf die Schulautonomie, die aber – wie bereits im Vorbericht ausgeführt – zu unterschiedlichen Lösungen in der Praxis führte.

Für Bundesschulen bestand keine vergleichbare gesetzliche Festlegung der Aufgaben des Schulerhalters hinsichtlich ganztägiger Schulformen, wie dies im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz¹⁵ für die in die Zuständigkeit der Länder fallenden Pflichtschulen festgelegt war.

- 11.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH beanstandete – auch angesichts entsprechender gesetzlicher Grundlagen für die Pflichtschulen –, dass das Ministerium für die Tagesbetreuung an AHS-Unterstufen keine einheitlichen Rahmenbedingungen für die Schulerhalterschaft geschaffen hatte.

Im Sinne der Verantwortung des Bundes als Schulerhalter empfahl der RH dem Ministerium daher erneut, die Aufgaben hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mit Erlass) und diese auch wahrzunehmen.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme der Bund mit der Vorgabe bundesweit einheitlicher Qualitätskriterien in den Betreuungsplänen seit 2015/16 sowie mit der österreichweit einheitlichen Erhebung des pädagogischen Konzepts seine Verantwortung für die Qualitätsentwicklung als Schulerhalter wahr. Darüber sowie über die schulrechtliche Verankerung der ganztägigen Schulformen und deren Ausstattung mit personellen Ressourcen hinausgehende Festlegungen erschienen auch im Lichte der Schulautonomie nicht zweckmäßig.
- 11.4 Der RH teilte die Ansicht des Ministeriums nicht. Die Präzisierung der Aufgaben des Bundes als Schulerhalter würde Sicherheit für die im Vollzug Tätigen schaffen und wäre somit zweckmäßig. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

¹⁵ vgl. § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. 163/1955 i.d.g.F.

Ausbildung Freizeitpersonal

12.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, das Angebot an Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik bedarfsorientiert auszurichten, um ausreichend qualifiziertes Personal für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung zu haben.

(2) Laut Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren müssten die Pädagogischen Hochschulen im Ziel- und Leistungsplan/Ressourcenplan-Prozess 2019–2021 die konkreten Bedarfszahlen für eine Weiterführung von Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik vorlegen. Dadurch werde der Bedarf bei der Ausbildung berücksichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Anzahl der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik im überprüften Zeitraum erhöhte:

Tabelle 5: Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik

Studienjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2014/15 bis 2018/19
	Anzahl					in %
Studierende	566	739	858	908	770	36,0
Absolventinnen und Absolventen	418	475	504	580	433	3,6

Quelle: BMBWF

Im zweisemestrigen Lehrgang gab es in allen Studienjahren deutlich mehr Studierende als Absolventinnen und Absolventen. Das Ministerium führte dies auf eine hohe Abbruchquote zurück. Konkrete Daten dazu lagen nicht vor.

Die Pädagogischen Hochschulen hatten dem Ministerium im Rahmen des Ziel- und Leistungsplan/Ressourcenplan-Prozesses den Bedarf an Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik zu melden. Fundierte Erhebungen zum Bedarf fehlten. Auch war nicht bekannt, wie viele der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss ihrer Ausbildung tatsächlich in diesem Berufsfeld arbeiteten.

Insgesamt elf Pädagogische Hochschulen boten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik an. Die Kosten dafür beliefen sich in den Jahren 2015 bis 2019 auf jährlich durchschnittlich 918.000 EUR.

- 12.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um, da es aufgrund fehlender fundierter Daten keine Kenntnis vom tatsächlichen Bedarf an Freizeitpädagoginnen und -pädagogen hatte.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, unter Einbindung der Pädagogischen Hochschulen und der Bildungsdirektionen in einer umfassenden Evaluierung des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik eine Bedarfserhebung durchzuführen. Im Zuge dieser Evaluierung wäre auch die Abbruchquote des Hochschullehrgangs zu analysieren und diese Analyse für die weitere Entwicklung des Lehrgangs heranzuziehen.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es ein diesbezügliches Evaluierungskonzept im Wintersemester 2021 aufsetzen. Die Evaluierung solle im Sommersemester 2022 durchgeführt werden. Erste Evaluierungsergebnisse seien mit Ende des Sommersemesters 2022 zu erwarten.

Finanzierung

Bedarfsmeldungen der Länder

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) dem Ministerium empfohlen, die Bedarfsmeldungen der Länder bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Auszahlungen unabhängig von den Bedarfsmeldungen der Länder erfolgten und diese Bedarfsmeldungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne Zusatznutzen verursachten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sich infolge des Bildungsinvestitionsgesetzes 2017 der Abschluss weiterer einschlägiger Art. 15a B-VG Vereinbarungen erübrigt habe. Die vorhandenen Bedarfsmeldungen würden die Basis für den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bilden. Die Datenübermittlung erfolge weiterhin im Rahmen der Übermittlung der jährlichen Abrechnungen aus den Art. 15a B-VG Vereinbarungen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Länder gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 Ausbaupläne zur Tagesbetreuung im Sinne der angestrebten Zielwerte (siehe **TZ 4**) über die geplante Verwendung der Zweckzuschüsse bis Ende des Jahres 2019 zu erstellen und jährlich zu aktualisieren hatten. Diese Ausbaupläne hatten den Ist-Stand und die Zielwerte für den Ausbau der schulischen Tages- und der Ferienbetreuung zu enthalten. Dabei war unter Bedachtnahme auf andere regionale Betreuungsangebote auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschulen und die räumliche Verteilung der Betreuungseinrichtungen Bezug zu nehmen. Die Ausbaupläne waren der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen und auf der Website des Ministeriums zu veröffentlichen.

In der Folge ersuchte das Ministerium die Länder, unter Verwendung eines Musterformulars die Ausbaupläne bis Ende Februar 2020 zu übermitteln. Die Ausbaupläne sollten die Ziele des Bildungsinvestitionsgesetzes 2019 für das jeweilige Land konkretisieren und Maßnahmen zur Zielerreichung darstellen. Sie waren dem Konzept der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne der Bildungsdirektionen nachgebildet. Der Planungshorizont erstreckte sich über fünf Schuljahre und sollte jährlich aktualisiert werden.

Die Länder reichten die Ausbaupläne fristgerecht ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte der Bundesminister sie noch nicht genehmigt; sie waren daher noch nicht auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.

Das Ministerium plante, die jährlichen Ausbaupläne der Länder über den EDV-basierten Stellenplan zu erfassen, womit eine Analyse und die Fortschrittskontrolle zur Steuerung erleichtert würden.

- 13.2 Das Ministerium sagte im Ergebnis (geänderte Rahmenbedingungen aufgrund des Bildungsinvestitionsgesetzes) die Umsetzung der Empfehlung zu, indem es beabsichtigte, die Ausbaupläne gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 zwecks Steuerung zur Zielerreichung systematisch zu erfassen und zu analysieren.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Ausbaupläne gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden.

- 13.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums erfolge die Fertigstellung der Ausbaupläne grundsätzlich planmäßig vor Durchführung der Mittelauszahlung an die Länder mit Ende März. Mit den Ländern fänden in weiterer Folge Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche statt, in denen gemeinsam die Zielvorgaben und Umsetzungsschritte im Sinne des Bildungsinvestitionsgesetzes besprochen würden.

Abwicklung der Zweckzuschüsse

- 14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34, TZ 44) kritisiert, dass das Ministerium in der Art. 15a B-VG Vereinbarung aus dem Jahr 2013 keine Regelung für nicht verbrauchte Mittel vorgesehen hatte. Dadurch hatte es den Ländern jährlich die vereinbarten Zweckzuschüsse zu überweisen, obwohl sich bei diesen zur Zeit des Vorberichts nicht verbrauchte Mittel von 42,87 Mio. EUR bis 50,84 Mio. EUR angesammelt hatten. Der RH hatte daher dem Ministerium empfohlen, sich bei Abschluss künftiger Art. 15a B-VG Vereinbarungen das Recht vorzubehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 wieder eine Mittelbereitstellung an die Länder im Vorhinein vorgesehen sei, allerdings nach vorheriger bedarfsgerechter Anforderung unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter und nicht verbrauchter Mittel und der Ausbaupläne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass entsprechend dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 das Ministerium die Zweckzuschüsse an die Länder jährlich im März nach bedarfsgerechter Anforderung durch die Länder auszuzahlen hatte. Der angeforderte Betrag war aufgrund von Maßnahmen des laufenden Schuljahres zu berechnen und setzte sich aus dem geschätzten Bedarf für den Ausbau – unter Berücksichtigung der Ausbaupläne – und dem Erhalt bestehender Betreuungsplätze

unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter und nicht verbrauchter Mittel zusammen. Für die erste Auszahlung im März 2020 stand ein Gesamtbetrag von 32,50 Mio. EUR zur Verfügung; bis zum Jahr 2033 sollten insgesamt 428 Mio. EUR ausgeschüttet werden.

Gemäß Anforderungen der Länder zahlte das Ministerium im Jahr 2020 die maximal zur Verfügung stehenden Mittel aus. Nur Vorarlberg forderte nicht den Maximalbetrag an. Schöpfte das Land die Zweckzuschüsse nicht zur Gänze aus, konnte es die verbleibenden Mittel jeweils in das nächste und übernächste Jahr – bis in das Jahr 2033 – übertragen. Sinngemäß galt dies auch für 80 % der je Land nicht verbrauchten Mittel gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung; diese konnten jedoch nur bis in das Jahr 2022 übertragen werden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Jahren 2011 bis 2020 für den Ausbau ganztägiger Schulen je Land zur Verfügung stehenden Mittel:

Tabelle 6: Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulen von 2011 bis 2020

Bundesland	Art. 15a B-VG Vereinbarung 2013		Bildungsinvestitionsgesetz 2019	
	verfügbare Mittel 2011 bis 2018	davon nicht verbrauchte Mittel bis September 2020	80 % der nicht verbrauchten Mittel aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung	verfügbare Mittel März 2020
	in Mio. EUR			
Burgenland	22,20	5,61	4,49	1,10
Kärnten	43,75	12,50	10,00	2,17
Niederösterreich	125,75	44,26	35,41	6,25
Oberösterreich	110,35	22,62	18,10	5,48
Salzburg	41,38	13,64	10,91	2,10
Steiermark	94,45	36,24	28,99	4,69
Tirol	55,14	27,11	21,69	2,74
Vorarlberg	28,79	7,21	5,76	1,43
Wien	132,27	–	–	6,57
Summe	654,08	169,19	135,35	32,50
verfügbare Mittel 2020				167,85

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMBWF

Den Ländern standen damit im Jahr 2020 insgesamt rd. 168 Mio. EUR zur Verfügung.

Gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 hatten die Länder dem Bund zum Ende des Kalenderjahres eine Abrechnung als Nachweis für die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr zu übermitteln. Etwaige Differenzen würden laut Ministerium bei der Zahlung an die Länder im nächsten Jahr berücksichtigt.

14.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um, indem es gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 die Mittelbereitstellung an die Länder nach bedarfsgerechter Anforderung unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter und nicht verbrauchter Zweckzuschüsse vorsah. Somit kann die Akkumulierung ungenutzter Mittel künftig vermieden werden.

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) festgestellt, dass der vom Bund unterstützte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung mangels Zielwerten bzw. empirischer Befunde in qualitativer Hinsicht nicht messbar war. Er hatte daher dem Ministerium empfohlen, bei zukünftigen Zweckzuschüssen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung messbare Zielwerte für die Qualitätsaspekte vorzugeben, um die Wirksamkeit der Zuschüsse evaluieren zu können.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach prüfe die Schulaufsicht ab dem Schuljahr 2017/18 die pädagogischen Konzepte der Schulen anhand der in den Betreuungsplänen verankerten Qualitätskriterien und ordne sie in Form eines Ampelsystems einer Entwicklungsstufe zu. Das Ergebnis werde im sogenannten Qualitätsdatenblatt der Schule verzeichnet, welches verpflichtender Teil der Anträge auf Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz 2017 sei. Die Überprüfung des pädagogischen Konzepts erfolge im Falle einer negativen Beurteilung jährlich. Die Qualitätsentwicklung der Schulen werde somit von der Schulaufsicht eng begleitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 keine Qualitätsaspekte für die Vergabe von Zweckzuschüssen enthielt. Allerdings sahen die Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz 2019 eine pädagogische Qualitätssicherung vor. Ganztägige Schulen waren aufgrund der Betreuungspläne seit dem Jahr 2015 verpflichtet, ein pädagogisches Konzept zu erstellen. Dieses war seit dem Schuljahr 2017/18 in einem Online-Tool (**TZ 18**) standardisiert vorgegeben, wurde jährlich erhoben und per Ampelsystem von der Schulaufsicht bewertet. Laut Angaben des Ministeriums forderte das Schulqualitätsmanagement notwendige Verbesserungen zur Qualitätssicherung der schulischen Tagesbetreuung bei gelben oder roten Bewertungen standardmäßig ein.

Die verpflichtende Beilage des Qualitätsdatenblatts zu den Anträgen auf Zweckzuschüsse bestand nach dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 nicht mehr.

- 15.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung im Ergebnis um. Der RH beurteilte das Online-Tool, anhand dessen das Schulqualitätsmanagement die pädagogischen Konzepte für die ganztägigen Schulformen nach den in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien mithilfe eines Ampelsystems beurteilte, als zweckmäßig. Obwohl die Vergabe der Zweckzuschüsse an sich nicht mehr an Qualitätsaspekte gekoppelt war, hatte das Schulqualitätsmanagement für die Gewährleistung der Qualität der schulischen Tagesbetreuung zu sorgen, wobei das Online-Tool als Messinstrument diente. Diese Vorgangsweise war auch in den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz 2019 vorgesehen.
- 16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 39) kritisiert, dass das Ministerium bei der Prüfung der Abrechnungen im Rückstand war; so war z.B. die österreichweite Abrechnung für das Schuljahr 2011/12 zur Zeit des Vorberichts – und damit nach beinahe vier Jahren – noch nicht abgeschlossen. Er hatte daher dem Ministerium empfohlen, die Überprüfung der Abrechnungen und Stichprobenprüfungen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen zeitnah durchzuführen.
- (2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen: Stichprobenartige erste Überprüfungen fänden zeitnah zum Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnungen statt; bei groben Auffälligkeiten frage das Ministerium laufend informell nach, was zu Korrekturen durch die Länder führe. Die endgültige Prüfung der jeweiligen Jahresabrechnung samt Stichprobenprüfung erfordere erhöhte personelle Ressourcen und sei daher nur verzögert möglich.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium in den Jahren 2015 bis 2019 weder Stichprobenprüfungen durchführte noch die Jahresabrechnungen der Länder überprüfte. Dennoch erstellte das Ministerium im Jahr 2020 eine Schlussabrechnung über die Art. 15a B-VG Vereinbarungen der Schuljahre 2011/12 bis 2018/19. Dieser Schlussabrechnung zufolge hatte die Stadt Wien den Zweckzuschuss zum Ausbau ganztägiger Schulformen zur Gänze verbraucht, die übrigen Länder hatten die ihnen zustehenden Zweckzuschüsse – insgesamt rd. 170 Mio. EUR (Tabelle 6) – nicht vollständig ausgeschöpft.
- Die Auszahlungen gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 an die Länder erfolgten erstmals im Jahr 2020. Das Ministerium beabsichtigte, die Zweckzuschüsse über eine neue Funktionalität des EDV-basierten Stellenplans abzurechnen.
- 16.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um. Es prüfte im überprüften Zeitraum keine Jahresabrechnung der Länder und führte auch keine Stichprobenprüfungen durch. Der RH beanstandete, dass die Schlussabrechnungen auf ungeprüften Jahresabrechnungen basierten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, die Überprüfung der Abrechnungen und Stichprobenprüfungen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen ehestmöglich nachzuholen und gegebenenfalls die Schlussabrechnungen anzupassen.

Weiters empfahl er dem Ministerium, die Abrechnungen gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 aktuell und zeitnah zu überprüfen sowie regelmäßig Stichprobenprüfungen bei den Ländern durchzuführen.

- 16.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums erfolge nach Durchführung der Schlussabrechnungen mit der Rückzahlung von nicht zur Auszahlung gelangten Zweckzuschüssen durch die Länder an den Bund nun kontinuierlich die Aufarbeitung der Jahresabrechnungen, die die Basis der Schlussabrechnungen bildeten.

Die Abrechnungen gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 seien von den Ländern mit Ende des Kalenderjahres 2020 für das Schuljahr 2019/20 an das Ministerium zu übermitteln gewesen. Nach Prüfung der eingespielten Abrechnungsdaten werde das Ministerium eine Abschlussabrechnung an die Länder übermitteln sowie ergänzende Stichprobenprüfungen je Land durchführen.

- 16.4 Der RH betonte gegenüber dem Ministerium abermals die Wichtigkeit der rechtzeitigen Überprüfung der Abrechnungen und der Durchführung von Stichprobenprüfungen, um einen finanziellen Schaden durch fehlerhafte Schlussabrechnungen auszuschließen.

Nachhaltige Finanzierung

- 17.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts (TZ 42) war die nachhaltige Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung in allgemeinbildenden Pflichtschulen – insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Gemeinden als Schulerhalter – nicht sichergestellt; dies aufgrund der zeitlichen Befristungen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen und der inhaltlichen Trennung von den Finanzausgleichsverhandlungen. Der RH hatte dem Ministerium deshalb empfohlen, Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit der Novelle 2018 des Bildungsinvestitionsgesetzes der weitere Ausbau der schulischen Tagesbetreuung mit einem Gesamtvolumen von 750 Mio. EUR jedenfalls bis zum

Schuljahr 2031/32¹⁶ gesichert sei. Weiters wies das Ministerium auf die mit dem Bildungsreformgesetz 2017 gesetzten Schritte hin und hielt fest, dass etwaige Kompetenzvereinbarungen bzw. eine Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften dem Bundesverfassungsgeber vorbehalten seien. Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs würden in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung an den allgemeinbildenden Pflichtschulen im Sinne einer aufgabenorientierten Finanzierung im Finanzausgleich 2017 bis 2021 keine Berücksichtigung gefunden hatte.¹⁷ Laut Auskunft des Ministeriums stand ihm im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich kein Verhandlungsmandat zu, dies liege im Bund allein beim Bundesministerium für Finanzen.

Das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 gewährleistete den Erhalt und den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2032/33, darüber hinaus war die Finanzierung allerdings ungeklärt.

Für die nicht verbrauchten Mittel aus der abgelaufenen Art. 15a B-VG Vereinbarung war im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 ein Kofinanzierungsmodell vorgesehen: Die Länder durften den Schulerhaltern 70 % des Höchstbetrags aus Bundesmitteln gewähren, die restlichen 30 % waren von den Ländern selbst bzw. den Schulerhaltern zu tragen.¹⁸ Die Möglichkeit zur Verwendung dieser Mittel endet im Jahr 2022.

- 17.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um. Das Bildungsinvestitionsgesetz 2019 gewährleistete zwar den Erhalt und den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bis zum Schuljahr 2032/33, für die Zeit danach war die Finanzierung für Schulerhalter zum Betrieb der Betreuungseinrichtungen allerdings nicht gelöst. Zudem wird sich bereits ab dem Jahr 2023 der finanzielle Rahmen für die Länder verringern, weil die nicht verbrauchten Mittel aus den Art. 15a B-VG Vereinbarungen wegfallen werden.

Der RH wies gegenüber dem Ministerium darauf hin, dass es, auch wenn es kein direkter Verhandlungspartner bei den Finanzausgleichsverhandlungen war, das Bundesministerium für Finanzen bei Maßnahmen im Schulwesen im Sinne einer

¹⁶ Die Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes 2019 (BGBl. I 87/2019) erweiterte die Laufzeit bis zum Schuljahr 2032/33.

¹⁷ § 15 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 (BGBl. I 116/2016) sah vor, dass bis 1. September 2018 die Aufgabenorientierung im Bereich der Pflichtschulen einvernehmlich vorbereitet und als Pilotprojekt ab 1. Jänner 2019 umgesetzt wird. Gemäß BGBl. I 106/2018 trat § 15 Finanzausgleichsgesetz 2017 rückwirkend mit 1. Jänner 2017 außer Kraft.

¹⁸ vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz 2019

interministeriellen Zusammenarbeit mit seiner Expertise über inhaltliche Wirkungen dieser Maßnahmen zu unterstützen hatte.

Er empfahl dem Ministerium daher neuerlich, Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken.

Nach Ansicht des RH verstärkte zudem das Kofinanzierungsmodell im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 die bestehende Komplexität der Transferbeziehungen und erschwerte die finanzielle Gesamtsicht. Der RH verwies auf die Problematik der Kompetenzzersplitterung in der schulischen Tagesbetreuung, wie in TZ 3 dargestellt.

- 17.3 Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Bildungsinvestitionsgesetz eine Anschubfinanzierung für die schulische Tagesbetreuung durch den Bund entsprechend den dort vorgesehenen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2033 festgelegt habe. Überdies könnten gemäß § 2 Abs. 3 Bildungsinvestitionsgesetz 2019 die nicht verbrauchten Mittel aus den Art. 15a B-VG Vereinbarungen bis in das Jahr 2022 übertragen und für Investitions- und Personalkosten verwendet werden. Etwaige Kompetenzvereinbarungen bzw. eine Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften würden nach Ansicht des Ministeriums dem Bundesverfassungs- bzw. Bundesfinanzverfassungsgesetzgeber obliegen.
- 17.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass nach dem Jahr 2033 die Finanzierung der schulischen Tagesbetreuung ungeklärt war. Insbesondere vor dem Hintergrund der zersplitterten Kompetenzen in der schulischen Tagesbetreuung erachtete er dies als problematisch. Er wiederholte daher seine Empfehlung, eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken.

Pädagogisches Konzept

18.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 49) empfohlen, zu prüfen, ob und in welcher qualitativen Ausprägung pädagogische Konzepte in den Schulen vorliegen und wie diese umgesetzt werden. Erforderlichenfalls wären entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung zu setzen, um eine qualitativ hochwertige schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die nunmehr vorliegenden einheitlichen pädagogischen Konzepte eine Grundlage für die Bilanz- und Zielgespräche zwischen Schulaufsicht und Schulleitung bildeten. Somit sei für eine gute Verankerung der ganztägigen Schulformen im Prozess Schulqualität Allgemeinbildung gesorgt. Im aktuellen Bundesentwicklungsplan sowie in den Landesentwicklungsplänen sei die Thematik Ganztageschule jeweils unter „Führung und Steuerung“ bzw. unter „Evidenzbasierte Schulentwicklung“ subsumiert und werde entsprechend in den Bilanz- und Zielgesprächen zwischen den Ebenen der Schulverwaltung thematisiert.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass ganztägige Schulen seit dem Schuljahr 2017/18 ihre pädagogischen Konzepte (in der Folge: **GTS-Konzepte**) jährlich per Online-Tool standardisiert nach einheitlichen Parametern übermittelten. Das Online-Tool fragte neben organisatorischen Daten den Status quo am Schulstandort entlang der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien – genauer spezifiziert durch Qualitätsindikatoren – ab:

- Planung: u.a. Rhythmus des Tagesablaufs, Ausgewogenheit der Verteilung von Lern- und Freizeit,
- Teamarbeit/Kommunikation: u.a. Einbindung des Freizeitpersonals, Formen der Informationsvermittlung im Team und gegenüber den Eltern,
- Lernzeiten: u.a. pädagogische Schwerpunkte, individuelle Förderung und Förderung der Eigenständigkeit,
- Freizeit: u.a. Abwechslungsreichtum, Schwerpunktbereiche der Schule, Berücksichtigung individueller Begabungen,
- Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen: u.a. Art und Ausmaß der Kooperationen, inhaltliche Schwerpunkte,
- räumliche Voraussetzungen: u.a. räumliche Gegebenheiten an der Schule, Nutzung von externen Angeboten,
- Verpflegung: u.a. ernährungspädagogische Maßnahmen, Abwicklung und Art der Verpflegung.

Das Schulqualitätsmanagement in den neun Bildungsdirektionen beurteilte die GTS-Konzepte anhand eines Ampelsystems und erstellte je Schule ein Qualitätsdatenblatt.

Das Institut für Gesundheitsförderung und Prävention evaluierte im Jahr 2018 das Online-Tool. Das Ergebnis zeigte ein grundsätzlich positives Bild, führte aber auch Schwachstellen an und gab Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Tools. Diese waren u.a.:

- Neueinteilung der Qualitätskriterien (z.B. Elternarbeit als eigenes Qualitätskriterium),
- Verzicht auf offene Fragestellungen (Beschreibungen, Kommentare zu einzelnen Indikatoren), um die Auswertung zu erleichtern,
- Spezifizierung der Qualitätsindikatoren (z.B. 3-stufige Skala).

Das Ministerium beauftragte im Sommer 2020 im Sinne dieser Empfehlungen die Adaptierung des Online-Tools, die im Herbst 2020 abgeschlossen war. In Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagements für alle Schulen soll im Jänner 2021 ein Qualitätsrahmen für Schulen implementiert werden, ab dem Schuljahr 2021/22 sollen alle Schulstandorte ein pädagogisches Konzept zu erstellen haben; das GTS-Konzept werde dann als zusätzlicher Teil des pädagogischen Konzepts der jeweiligen Schule weiterzuführen sein. Die seit dem Schuljahr 2015/16 in den Lehrplänen verankerten Betreuungspläne sollen laut Auskunft des Ministeriums gemeinsam mit den Lehrplänen – Inkrafttreten der neuen Lehrplangeneration im Schuljahr 2023/24 – überarbeitet werden.

Die außerschulischen Betreuungseinrichtungen waren von der Erhebung des pädagogischen Konzepts mit dem Online-Tool nicht erfasst. Zur Prüfung der im Bildungsinvestitionsgesetz 2019 festgelegten Grundsätze zur Qualität außerschulischer Betreuungsangebote waren die Länder verpflichtet; im Jahr 2025 sollten sie dazu gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2019 dem Bund einen Zwischenbericht und im Jahr 2033 einen Endbericht vorlegen.

(b) Mit Verweis auf den RH-Bericht „Leseförderung an Schulen“ (Reihe Bund 2020/3) stellte der RH fest, dass die Leseförderung im GTS-Konzept im Qualitätskriterium Freizeit mit dem Indikator Sprach- und Leseförderung verankert war. Laut Angabe des Ministeriums sollte Leseförderung letztlich aber in allen Phasen der schulischen Betreuung stattfinden, insbesondere im Unterricht und in der Lernzeit der ganztägigen Schulen.

Eine Auswertung des Online-Tools zur Frage, an wie vielen ganztägigen Schulen Leseförderung in der Freizeit angeboten wird, ergab folgendes Bild:

Tabelle 7: Ganztägige Schulen mit Leseförderung in der Freizeit

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	Veränderung 2017/18 bis 2019/20
	in %			
allgemeinbildende Pflichtschulen	84	88	91	8,3
AHS-Unterstufe	84	85	87	3,6

AHS = allgemeinbildende höhere Schulen

Quelle: BMBWF

Vom Schuljahr 2017/18 bis zum Schuljahr 2019/20 stieg der Anteil der ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die Leseförderung im Freizeitteil anboten, um rd. 8 %; an ganztägigen AHS-Unterstufen stieg er um rd. 4 %.

Schulen konnten die Ausgestaltung der Leseförderung im Online-Tool per Kommentar näher ausführen. Eine jährliche Auswertung dazu gab es vom Ministerium nicht, im Rahmen der Evaluierung des Online-Tools wurden diese Kommentare allerdings für das Schuljahr 2017/18 ausgewertet. Die am häufigsten genannten Formen der Umsetzung von Leseförderung waren demnach der Besuch von (Schul-)Bibliotheken, Vorlesen, Lese- und Sprechspiele (spielerischer oder musikalischer Zugang), Leseecken/Rückzugsmöglichkeiten im Freizeitbereich, Lesezeit, selbstständiges Lese-/Sprachtraining und ein Angebot an Büchern und Zeitschriften.

Als einen der am häufigsten genannten pädagogischen Schwerpunkte im Qualitätskriterium Lernzeit identifizierte die Evaluierung ebenfalls die Leseförderung.

- 18.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, indem es zur standardisierten Erhebung der pädagogischen Konzepte der ganztägigen Schulen ein Online-Tool einsetzte. Nach Ansicht des RH war mit der individuellen Beurteilung der GTS-Konzepte anhand eines Ampelsystems durch die Schulqualitätsmanagerinnen und -manager die Qualitätskontrolle der schulischen Tagesbetreuung gewährleistet.

Der RH wies darauf hin, dass die Leseförderung im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung an knapp 90 % der ganztägigen Schulen verankert war. Allerdings bestand keine Vorgabe dazu, die Leseförderung im pädagogischen Konzept auch im Qualitätskriterium Lernzeit als Schwerpunkt festzulegen.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Weiterentwicklung des Online-Tools zur Erhebung der pädagogischen Konzepte auch im Qualitätskriterium Lernzeit Indikatoren für die Ausgestaltung der Leseförderung zu spezifizieren.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es mit der adaptierten Online-Erhebung des Konzepts für ganztägige Schulformen für das Schuljahr 2020/21 diese Empfehlung umgesetzt. Diese werde seit 14. Dezember 2020 eingesetzt. In dem jährlich von den Schulen zu erstellenden Konzept müssten diese in den Qualitätsbereichen „Lernzeiten“ und „Freizeit“ jeweils angeben, ob „Lese- und Sprachförderung“ stattfindet; dies auf einer Skala von „völlig gegeben“ über „teilweise gegeben“ bis „nicht gegeben“. Nähere Angaben seien in einem freien Textfeld möglich.

Tagesbetreuung während der COVID-19-Pandemie

- 19.1 (1) Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es von Mitte März bis Mitte Mai 2020 zur Schließung der Schulen in Österreich, wovon auch die schulische Tagesbetreuung betroffen war. Das Angebot einer ganztägigen schulischen Betreuung bestand auch während des COVID-19-bedingten ersten Lockdowns, die verschränkte Form wurde allerdings bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt. Die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern während des ersten Lockdowns war in der Verordnung¹⁹ sowie in einem Erlass geregelt. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an den Schulen – die Lehrpersonen meldeten sich freiwillig dafür – fand auch in den Osterferien statt.

Das Ministerium hielt ab Beginn des ersten Lockdowns im März 2020 bis Juni 2020 tägliche Telefon- bzw. Online-Videokonferenzen mit den Bildungsdirektionen ab. Weiters erhob das Ministerium täglich – über den Kommunikationsweg Bildungsdirektionen/Schulleitungen – die tatsächliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I bis zur schrittweisen Wiederöffnung der Schulen Mitte Mai 2020 und in der Folge bis zum Ende des Schuljahres. Eine zahlenmäßige Erhebung der Schülerinnen und Schüler in ganztägiger Betreuung gab es nicht. Zur Nutzung außerschulischer Betreuungseinrichtungen während des ersten Lockdowns lagen dem Ministerium ebenfalls keine Daten vor.

Das Ministerium legte fest, dass an Bundesschulen in den Monaten April und Mai 2020 keine Elternbeiträge für die Tagesbetreuung zu entrichten waren, eine gleichlautende Empfehlung erging an die Länder und Gemeinden als Schulerhalter. Das Ministerium hatte keinen Überblick darüber, wie die Länder das Thema der Beitragsbeiträge letztlich handhabten; eine Abstimmung mit den außerschulischen Betreuungseinrichtungen erfolgte nicht. Auch war dem Ministerium nicht

¹⁹ BGBl. II 208/2020

bekannt, welche Maßnahmen (z.B. Fortführung der Arbeit, Kurzarbeit, Kündigung) die Schulerhalter während des ersten Lockdowns bzw. in der Zeit danach bezüglich des von ihnen für die schulische Tagesbetreuung beigestellten Freizeitpersonals ergriffen.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Anwesenheiten zu verschiedenen Zeitpunkten des ersten Lockdowns (zu Beginn, nach den Osterferien Mitte April und am Ende):

Tabelle 8: Anwesende Schülerinnen und Schüler während des Lockdowns

Schulart	Schülerinnen und Schüler gesamt	Schülerinnen und Schüler anwesend					
		17. März 2020		16. April 2020		13. Mai 2020	
	Schuljahr 2018/19	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Volksschule	342.849	2.520	0,7	5.746	1,7	25.072	7,3
Neue Mittelschule	207.318	216	0,1	1.030	0,5	5.259	2,5
Allgemeine Sonderschule	10.848	232	2,1	400	3,7	1.353	12,5
AHS–Unterstufe	120.961	187	0,2	257	0,2	1.093	0,9
Summe	681.976	3.155	0,5	7.433	1,1	32.777	4,8

AHS = allgemeinbildende höhere Schulen

Quelle: BMBWF

Mit der Fortdauer des ersten Lockdowns erhöhte sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den Schulen zur Betreuung anwesend waren (Zuwachs von rd. 30.000 Schülerinnen und Schülern); gemessen an der Gesamtschülerzahl waren es am Ende des Lockdowns rd. 5 %. Ebenfalls ersichtlich war, dass die Schülerinnen und Schüler der AHS–Unterstufen mit rd. 1 % am Ende des ersten Lockdowns im Gegensatz zu den Volksschulen (rd. 7 %), Neuen Mittelschulen (rd. 3 %) und Allgemeinen Sonderschulen (rd. 13 %) die Betreuung an den Schulen am wenigsten in Anspruch nahmen.

(3) Das Ministerium führte über die Bildungsdirektionen zwei Abfragen an den Schulen zum Fernunterricht durch. Am 30. März 2020 übermittelten die Schulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Fernunterricht keine oder unregelmäßige Rückmeldungen gaben, sowie die Anzahl der Meldungen von Eltern und Schülerinnen und Schülern, bei denen die technische Infrastruktur für den Fernunterricht nicht gegeben war:

Tabelle 9: Erste Abfrage zum Fernunterricht

Schulart	Schülerinnen und Schüler gesamt	keine oder unregelmäßige Rückmeldung		Meldungen zu Problemen mit technischer Infrastruktur
		Anzahl	in %	Anzahl ¹
	Schuljahr 2018/19	30. März 2020		
		Anzahl	in %	Anzahl ¹
Volksschule	342.849	24.623	7,2	27.389
Neue Mittelschule	207.318	14.496	7,0	10.425
Allgemeine Sonderschule	10.848	1.008	9,3	1.652
AHS–Unterstufe	120.961	6.156	5,1	1.688
Summe	681.976	46.283	6,8	41.154

AHS = allgemeinbildende höhere Schulen

Quelle: BMBWF

¹ Eine Anteilsberechnung war aufgrund möglicher Mehrfachangaben nicht möglich, zumal Meldungen von den Eltern und/oder von Schülerinnen und Schülern kommen konnten.

In einer zweiten Abfrage mit Stichtag 10. April 2020 erhob das Ministerium über die Bildungsdirektionen bzw. die Schulleitungen die konkreten technischen Probleme der Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht.

(4) Anfang Juni 2020 stellte das Ministerium das Konzept für eine zweiwöchige Sommerschule zur gezielten Förderung der Unterrichtssprache Deutsch vor. Die Idee war, für die von den Schulschließungen besonders betroffenen Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen (**TZ 7**) eine Förderung bereitzustellen, um entstandene Defizite auszugleichen und einen chancengleichen Einstieg in das neue Schuljahr zu ermöglichen. Das Angebot der Sommerschule für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I war nicht als ganztägige Ferienbetreuung, sondern als halbtägiger Ergänzungsunterricht – zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel – gemäß § 132c Schulorganisationsgesetz konzipiert.

Die Sommerschule sollte im Falle einer positiven Evaluierung auch im Jahr 2021 fortgeführt werden. Ein Ergebnis der Evaluierung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium die Kommunikation zwischen den Bildungspartnern (Ministerium, Bildungsdirektionen, Schulleitungen, Eltern, Schülerinnen und Schülern) während des ersten Lockdowns grundsätzlich sicherstellte. Einen positiven Beitrag zur Wahrung des Überblicks über die Situation leisteten insbesondere die täglichen Erhebungen des Ministeriums über die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler vor Ort und zwei Erhebungen zum Fernunterricht.

Die Auswirkungen der Kompetenzzersplitterung bei der schulischen Tagesbetreuung (TZ 3) zeigten sich auch in der akuten Phase der COVID-19-Pandemie deutlich. So gab es hinsichtlich der Betreuungsbeiträge (TZ 6) während des ersten Lockdowns zwar eine an die Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen gerichtete Empfehlung des Bundes zur Handhabung, eine einheitliche Vorgehensweise konnte aufgrund der Zuständigkeit der Länder allerdings nicht sichergestellt werden. Ebenso gab es keine Abstimmung bzw. Koordination mit dem außerschulischen Bereich zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern bzw. zur Beitragsfrage.

Der RH sah in der Sommerschule ein Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in der Unterrichtssprache Deutsch. Zudem schuf dieses Konzept ein Beispiel für die Umsetzung der Empfehlung des RH aus TZ 5, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten. Mit einer institutionalisierten Sommerschule könnten auch konkrete Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Gruppen gesetzt werden (TZ 7).

Der RH empfahl dem Ministerium, die Sommerschule als erstes Beispiel für ein schulisches Angebot in der Ferienzeit zu betrachten und dahingehend unter Berücksichtigung einer ganztägigen Betreuung zu evaluieren.

- 19.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei es Zweck der Sommerschule, Ergänzungsunterricht anzubieten. Da es sich um Unterricht handle, empfehle das Ministerium den Zeitraum 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Nachmittagsbetreuungsangebote seien während der Sommerschule durchaus wünschenswert. Ziel sei es, dass diese Angebote von Verantwortlichen der Länder und Gemeinden in regionaler Zusammenarbeit organisiert und in Verantwortung der regionalen Akteure bzw. Schulerhalter durchgeführt werden.

Darüber hinaus lägen reine Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche ohne Konnex zu schulischen Bildungsaufgaben auf Bundesebene nicht in seinem Aufgabenbereich, sondern primär im Aufgabenbereich des Familienministeriums sowie des Sozialministeriums.

- 19.4 Der RH stellte gegenüber dem Ministerium klar, dass seine Empfehlung als erstes Beispiel für ein schulisches (Förder-)Angebot in der Ferienzeit zu sehen war. Bei einer optimierten Abfolge von Unterrichts- und Betreuungszeiten könnte neben einem qualitativen Mehrwert für die Lernergebnisse auch die Betreuung der Kinder sichergestellt werden. Im Interesse einer breiten Ausrollung könnte – in der Zeit nach COVID-19 – der schulische Ergänzungsunterricht in der Ferienzeit als Angebot für alle Schülergruppen zur Verfügung stehen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Schlussempfehlungen

- 20 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte, fünf teilweise und sechs nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung sagte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2018/2	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
3, 4, 42, 48	Einbeziehung der Kompetenzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform der österreichischen Schulverwaltung	nicht umgesetzt	3	nicht umgesetzt	
10	Forcierung des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung im Hinblick auf die Zielerreichung	zugesagt	4	teilweise umgesetzt	
16	im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung: Ausarbeiten von Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung; gegebenenfalls Hinwirken auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen	zugesagt	5	teilweise umgesetzt	
17, 18	im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung: Hinwirken auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung; dabei Einbeziehung auch der Ermäßigungen	nicht umgesetzt	6	nicht umgesetzt	
51	im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung: Fokussierung vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen	umgesetzt	7	teilweise umgesetzt	
41	verstärkte Unterstützung der Schulleitungen durch die Schulbehörden bei der Einführung der schulischen Tagesbetreuung	umgesetzt	8	umgesetzt	
19	Fortsetzung des Infrastrukturausbaus für die schulische Tagesbetreuung an den AHS-Unterstufen; Festlegung einer konkreten Zielvorgabe für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auch im Schulentwicklungsprogramm ab 2019 samt messbaren Indikatoren	zugesagt	9	teilweise umgesetzt	
26, 28	angesichts der Qualitätsverbesserung, der finanziellen Vorteile und des mit dem neuen Lehrpersonendienstrecht nicht mehr möglichen Einsatzes von Lehrpersonen im Freizeitteil der Tagesbetreuung: Vorantreiben der Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen an AHS-Unterstufen und Beschäftigung von Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen im Freizeitteil	zugesagt	10	teilweise umgesetzt	
28	Präzisierung, schriftliche Festlegung und Wahrnehmung der Aufgaben des Schulerhalters (Bund) hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen	nicht umgesetzt	11	nicht umgesetzt	
30	bedarfsorientierte Ausrichtung des Angebots an Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik, um ausreichend qualifiziertes Personal für die schulische Tagesbetreuung zur Verfügung zu haben	umgesetzt	12	nicht umgesetzt	
35	bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen: Einsatz der Bedarfsmeldungen als Planungsinstrument und zur Steuerung	zugesagt	13	zugesagt	

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2018/2		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
34, 44	bei Abschluss künftiger Art. 15a B-VG Vereinbarungen: Einräumung des Rechts für das Ministerium, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind	umgesetzt	14	umgesetzt	umgesetzt
36	bei zukünftigen Zweckzuschüssen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung: Festlegung messbarer Zielwerte für die Qualitätsaspekte, um die Wirksamkeit der Zuschüsse evaluieren zu können	umgesetzt	15	umgesetzt	umgesetzt
39	zeitnahe Überprüfung der Abrechnungen und Stichprobenprüfungen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen	zugesagt	16	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
42	Überlegungen zur nachhaltigen Finanzierung der ganztägigen Schulformen; im Sinne der Transparenz Andenken der Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften	zugesagt	17	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
49	Prüfung, ob und in welcher qualitativen Ausprägung pädagogische Konzepte in den Schulen vorliegen und wie diese umgesetzt werden; erforderlichenfalls Setzen entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung, um eine qualitativ hochwertige schulische Tagesbetreuung zu gewährleisten	umgesetzt	18	umgesetzt	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hervor:

- (1) Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3)
- (2) Der bedarfsgerechte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre weiter zu forcieren, um jedenfalls die mit dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzten Zielwerte zu erreichen. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots wäre dabei insbesondere auf das Ziel der Erhöhung des Anteils der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu fokussieren. (TZ 4)
- (3) Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch in den Ferien zu ermöglichen. Diesbezüglich wäre auch der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen in der Ferienbetreuung an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen zu berücksichtigen. (TZ 5)

- (4) Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch auf eine Vereinheitlichung zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen. (TZ 6)
- (5) Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 7)
- (6) Die Bildungsdirektionen wären anzuweisen, ihre Websites hinsichtlich Informationen und Möglichkeiten zu schulischer Tagesbetreuung in ihrem Land auf den neuesten Stand zu bringen bzw. aktuell zu halten. (TZ 7)
- (7) Die Zielvorgabe für den Infrastrukturausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen. (TZ 9)
- (8) Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen wären zeitgerecht aufzunehmen; künftig wären Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen im Freizeitteil der Tagesbetreuung und gegebenenfalls in der Ferienbetreuung zu beschäftigen. (TZ 10)
- (9) Im Sinne der Verantwortung des Bundes als Schulerhalter wären die Aufgaben hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mit Erlass) und diese auch wahrzunehmen. (TZ 11)
- (10) Unter Einbindung der Pädagogischen Hochschulen und der Bildungsdirektionen wäre in einer umfassenden Evaluierung des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik eine Bedarfserhebung durchzuführen. Im Zuge dieser Evaluierung wäre auch die Abbruchquote des Hochschullehrgangs zu analysieren und die Analyse für die weitere Entwicklung des Lehrgangs heranzuziehen. (TZ 12)
- (11) Die Ausbaupläne gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz wären als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden. (TZ 13)
- (12) Die Überprüfung der Abrechnungen und die Stichprobenprüfungen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen wären ehestmöglich nachzuholen; gegebenenfalls wären die Schlussabrechnungen anzupassen. (TZ 16)

- (13) Die Abrechnungen gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz wären aktuell und zeitnah zu überprüfen; Stichprobenprüfungen wären regelmäßig bei den Ländern durchzuführen. **(TZ 16)**
- (14) Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. **(TZ 17)**
- (15) Im Rahmen der Weiterentwicklung des Online-Tools zur Erhebung der pädagogischen Konzepte wären auch im Qualitätskriterium Lernzeit Indikatoren für die Ausgestaltung der Leseförderung zu spezifizieren. **(TZ 18)**
- (16) Die Sommerschule wäre als erstes Beispiel für ein schulisches Angebot in der Ferienzeit zu betrachten und dahingehend unter Berücksichtigung einer ganztägigen Betreuung zu evaluieren. **(TZ 19)**



Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

